

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁸⁹

Teil I

Z 5702 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1984

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch 2129-4-1-25	1590
17. 12. 84	Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung – SchauHV) neu: 7100-1-8	1598
17. 12. 84	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 800-21-1-30	1599
18. 12. 84	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1984 und der Arbeitsentgeltverordnung 86-7-2-3, 86-7-2-1	1641
18. 12. 84	Neufassung der Sachbezugsverordnung und Neufassung der Arbeitsentgeltverordnung 86-7-2-3, 86-7-2-1	1642
18. 12. 84	Verordnung über das Auslandstrennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV) ... neu: 2032-2-9; 2032-2-4	1645
20. 12. 84	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1985 (Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985) neu: 8232-7-28	1650
20. 12. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften 2125-40-24	1651
20. 12. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung 2125-40-26	1652

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Laarbruch**

Vom 17. Dezember 1984

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch vom 15. April 1977 (BGBl. I S. 585) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 und in Karten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist in verkleinerter

Form als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt. *)

(2) Die Karten im Maßstab 1 : 5 000 über den Lärmschutzbereich nach der bis zum 22. Dezember 1984 geltenden Fassung dieser Verordnung bleiben an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.“

2. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1984

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

*) Die topographische Karte im Maßstab 1 : 50 000 wird – Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I kostenlos – auf Anforderung übersandt. Das gleiche gilt für die topographische Karte im Maßstab 1 : 50 000 in der bis zum 22. Dezember 1984 geltenden Fassung dieser Verordnung.

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nummer 2 der Ersten Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Laarbruch)

Lärmschutzbereich - Erste Änderung -

Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Interpolation: Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 1 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ LAARBRUCH)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1			51	2508835.6	5719490.0	101	2514147.6	5718587.3
2			52	2508932.6	5719479.9	102	2514158.8	5718564.5
3			53	2509069.4	5719466.5	103	2514163.2	5718539.6
4			54	2509206.3	5719453.9	104	2514158.6	5718513.7
5			55	2509343.2	5719442.2	105	2514147.4	5718491.7
6			56	2509480.2	5719430.9	106	2514131.9	5718472.2
7			57	2509617.3	5719420.1	107	2514113.4	5718454.4
8			58	2509754.2	5719408.2	108	2514074.1	5718424.7
9			59	2509894.8	5719397.6	109	2514032.2	5718398.6
10			60	2510035.7	5719397.4	110	2513977.4	5718368.4
11			61	2510194.6	5719411.9	111	2513921.8	5718339.6
12			62	2510353.3	5719427.8	112	2513810.3	5718282.3
13			63	2510511.7	5719445.7	113	2513701.2	5718221.0
14			64	2510669.9	5719466.0	114	2513597.3	5718150.6
15			65	2510827.8	5719489.0	115	2513534.3	5718098.1
16			66	2510923.3	5719504.6	116	2513470.0	5718047.2
17			67	2511018.5	5719521.4	117	2513406.4	5718006.3
18			68	2511098.6	5719536.5	118	2513372.9	5717988.7
19			69	2511179.7	5719543.1	119	2513337.5	5717975.1
20			70	2511256.1	5719535.8	120	2513301.8	5717967.9
21			71	2511331.8	5719523.4	121	2513265.9	5717965.3
22			72	2511406.3	5719506.0	122	2513229.9	5717966.5
23			73	2511479.6	5719484.1	123	2513193.8	5717970.5
24			74	2511552.4	5719457.8	124	2513118.6	5717984.3
25			75	2511623.7	5719427.7	125	2513044.1	5718001.5
26			76	2511765.0	5719358.4	126	2512894.2	5718033.3
27	2506529.3	5719805.8	77	2511845.8	5719315.6	127	2512760.7	5718052.0
28	2506608.6	5719791.1	78	2511926.8	5719273.4	128	2512627.0	5718063.0
29	2506688.1	5719777.9	79	2512049.5	5719216.5	129	2512493.1	5718067.5
30	2506767.7	5719767.1	80	2512175.7	5719170.4	130	2512359.1	5718064.0
31	2506807.8	5719762.6	81	2512305.5	5719135.7	131	2512291.7	5718058.7
32	2506846.7	5719752.3	82	2512437.9	5719109.0	132	2512224.7	5718050.2
33	2506869.6	5719739.4	83	2512588.3	5719083.5	133	2512190.4	5718044.5
34	2506892.7	5719726.9	84	2512738.8	5719058.8	134	2512156.3	5718037.8
35	2506939.6	5719703.4	85	2512889.0	5719032.1	135	2512122.4	5718030.0
36	2507008.9	5719672.2	86	2512996.4	5719012.5	136	2512089.1	5718019.8
37	2507079.4	5719644.1	87	2513103.9	5718993.3	137	2512037.6	5718004.1
38	2507204.7	5719602.2	88	2513211.6	5718974.9	138	2511986.7	5717986.4
39	2507331.6	5719569.3	89	2513354.1	5718952.3	139	2511929.1	5717963.9
40	2507460.4	5719546.2	90	2513425.6	5718941.7	140	2511872.3	5717939.6
41	2507590.7	5719530.9	91	2513497.1	5718931.1	141	2511803.2	5717908.3
42	2507722.1	5719521.9	92	2513565.6	5718909.8	142	2511734.4	5717876.5
43	2507808.7	5719518.7	93	2513630.6	5718879.8	143	2511595.8	5717816.3
44	2507895.3	5719515.8	94	2513761.6	5718820.6	144	2511525.8	5717789.9
45	2508035.9	5719513.2	95	2513892.1	5718760.1	145	2511454.7	5717766.7
46	2508176.4	5719512.7	96	2513964.8	5718723.6	146	2511383.0	5717747.5
47	2508317.0	5719514.5	97	2514035.5	5718683.5	147	2511310.1	5717732.7
48	2508457.6	5719514.5	98	2514076.6	5718656.3	148	2511235.9	5717722.8
49	2508598.1	5719511.1	99	2514114.9	5718625.4	149	2511161.1	5717718.3
50	2508738.6	5719500.7	100	2514132.5	5718607.4	150	2511107.4	5717718.5

NOCH SCHUTZZONE 1 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ LAARBRUCH)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
151	2511055.0	5717726.7	181			211		
152	2511003.5	5717741.4	182			212		
153	2510943.6	5717757.9	183			213		
154	2510883.6	5717773.8	184			214		
155	2510812.5	5717791.8	185			215		
156	2510741.3	5717809.0	186			216		
157	2510598.4	5717841.2	187			217		
158	2510455.0	5717870.8	188			218		
159	2510311.1	5717898.1	189			219		
160	2510166.8	5717923.4	190			220		
161	2510022.2	5717947.4	191			221		
162	2509948.7	5717959.0	192					
163	2509881.5	5717962.6	193					
164	2509740.0	5717962.2	194					
165	2509587.4	5717957.9	195					
166	2509434.8	5717954.2	196					
167	2509282.3	5717949.0	197					
168	2509129.8	5717942.0	198					
169	2508977.5	5717932.8	199					
170	2508853.6	5717923.5	200					
171	2508729.9	5717913.5	201					
172	2508584.9	5717905.2	202					
173	2508440.8	5717910.5	203					
174	2508297.2	5717925.2	204					
175	2508153.7	5717941.8	205					
176	2508010.1	5717956.4	206					
177	2507913.6	5717964.2	207					
178	2507817.0	5717970.3	208					
179			209					
180			210					

Die Kurvenpunkte von Nr. 179 bis Nr. 221 der Schutzzone 1 liegen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland. Die Grenze des deutschen Staatsgebietes bildet hier zugleich die Grenze des Lärmschutzbereichs.

KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ LAARBRUCH)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1			51			101		
2			52			102		
3			53			103		
4			54			104		
5			55			105		
6			56			106		
7			57			107		
8			58			108		
9			59			109		
10			60			110		
11			61			111		
12			62			112		
13			63			113		
14			64			114		
15			65			115		
16			66			116		
17			67			117		
18			68			118		
19			69			119	2506565,4	5720825,4
20	Die Kurvenpunkte von Nr. 1 bis Nr. 118 der Schutzzone 2		70			120	2506576,3	5720752,6
21	liegen außerhalb		71			121	2506591,5	5720680,6
22	des Gebietes der		72			122	2506614,5	5720604,8
23	Bundesrepublik		73			123	2506628,5	5720567,7
24	Deutschland.		74			124	2506644,5	5720531,5
25	Die Grenze des		75			125	2506660,7	5720499,2
26	deutschen Staats-		76			126	2506678,3	5720467,7
27	gebietes bildet		77			127	2506687,8	5720452,3
28	hier zugleich die		78			128	2506697,5	5720437,1
29	Grenze des Lärm-		79			129	2506707,8	5720422,2
30	schutzbereichs.		80			130	2506718,3	5720407,5
31			81			131	2506725,9	5720402,0
32			82			132	2506734,8	5720399,2
33			83			133	2506752,5	5720393,7
34			84			134	2506787,8	5720383,2
35			85			135	2506859,0	5720364,3
36			86			136	2506934,3	5720347,4
37			87			137	2507010,2	5720333,7
38			88			138	2507078,8	5720325,2
39			89			139	2507147,9	5720321,4
40			90			140	2507218,0	5720323,7
41			91			141	2507287,5	5720332,4
42			92			142	2507322,5	5720339,3
43			93			143	2507357,1	5720347,9
44			94			144	2507393,0	5720344,2
45			95			145	2507426,0	5720329,8
46			96			146	2507492,8	5720307,2
47			97			147	2507561,4	5720290,9
48			98			148	2507615,7	5720282,0
49			99			149	2507670,2	5720276,2
50			100			150	2507725,2	5720274,3

NOCH SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ LAARBRUCH)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
151	2507818.1	5720278.3	201	2512353.4	5720070.0	251	2517325.8	5719554.1
152	2507878.7	5720288.9	202	2512483.9	5720002.1	252	2517348.4	5719549.0
153	2507935.5	5720300.3	203	2512614.4	5719934.1	253	2517360.0	5719544.5
154	2507999.6	5720301.1	204	2512745.8	5719868.0	254	2517370.9	5719538.7
155	2508063.7	5720301.8	205	2512879.5	5719806.5	255	2517380.3	5719532.1
156	2508191.8	5720302.8	206	2512988.1	5719762.0	256	2517388.5	5719524.0
157	2508319.9	5720302.7	207	2513077.0	5719729.3	257	2517395.7	5719515.0
158	2508448.0	5720301.0	208	2513166.4	5719698.2	258	2517401.5	5719505.0
159	2508576.1	5720297.2	209	2513308.8	5719652.8	259	2517406.1	5719493.5
160	2508685.7	5720291.9	210	2513452.8	5719611.8	260	2517409.6	5719481.7
161	2508794.8	5720281.2	211	2513525.2	5719592.8	261	2517411.5	5719470.3
162	2508903.8	5720269.4	212	2513561.3	5719582.2	262	2517412.7	5719458.9
163	2509059.0	5720253.6	213	2513594.5	5719564.4	263	2517413.2	5719447.5
164	2509214.4	5720239.7	214	2513661.4	5719530.1	264	2517413.2	5719436.2
165	2509370.0	5720227.2	215	2513729.2	5719497.4	265	2517411.9	5719413.4
166	2509525.6	5720215.9	216	2513806.6	5719462.3	266	2517409.5	5719390.7
167	2509650.9	5720207.5	217	2513884.8	5719428.9	267	2517404.6	5719356.2
168	2509752.3	5720199.6	218	2514023.3	5719374.9	268	2517398.7	5719322.0
169	2509826.8	5720193.4	219	2514163.1	5719325.7	269	2517392.9	5719287.7
170	2509901.4	5720188.6	220	2514304.0	5719280.9	270	2517387.8	5719253.3
171	2509971.0	5720186.7	221	2514445.4	5719238.0	271	2517383.9	5719218.5
172	2510040.5	5720189.5	222	2514516.0	5719215.9	272	2517381.7	5719183.8
173	2510074.6	5720194.7	223	2514551.9	5719206.7	273	2517381.9	5719149.0
174	2510108.7	5720199.9	224	2514589.0	5719203.9	274	2517385.4	5719114.2
175	2510176.8	5720210.6	225	2514663.5	5719197.8	275	2517389.3	5719094.3
176	2510313.0	5720232.7	226	2514738.0	5719191.0	276	2517394.7	5719074.9
177	2510449.0	5720256.4	227	2514886.2	5719175.0	277	2517401.7	5719055.9
178	2510584.8	5720281.8	228	2515009.3	5719159.7	278	2517410.4	5719037.7
179	2510695.1	5720304.1	229	2515132.3	5719143.5	279	2517420.6	5719020.3
180	2510805.0	5720327.9	230	2515255.4	5719127.9	280	2517432.4	5719003.9
181	2510914.6	5720353.3	231	2515379.0	5719116.0	281	2517445.5	5718988.4
182	2511050.7	5720387.6	232	2515507.3	5719109.5	282	2517459.7	5718974.1
183	2511118.2	5720405.7	233	2515635.5	5719109.2	283	2517487.0	5718951.1
184	2511152.0	5720415.1	234	2515763.6	5719115.2	284	2517516.4	5718930.7
185	2511169.0	5720419.9	235	2515891.5	5719128.0	285	2517547.3	5718912.8
186	2511186.7	5720419.4	236	2516038.9	5719152.3	286	2517579.1	5718896.6
187	2511203.9	5720418.7	237	2516183.3	5719187.3	287	2517612.7	5718881.5
188	2511221.0	5720417.9	238	2516324.3	5719233.2	288	2517646.8	5718867.9
189	2511255.2	5720415.8	239	2516463.7	5719284.7	289	2517716.3	5718843.8
190	2511289.4	5720413.1	240	2516602.5	5719338.5	290	2517789.1	5718822.4
191	2511323.5	5720409.9	241	2516714.7	5719382.8	291	2517862.7	5718803.7
192	2511392.1	5720401.9	242	2516827.1	5719426.6	292	2518017.4	5718771.3
193	2511460.4	5720391.7	243	2516940.2	5719468.8	293	2518173.1	5718744.8
194	2511597.5	5720364.7	244	2517052.1	5719507.0	294	2518329.2	5718721.4
195	2511742.7	5720326.6	245	2517108.7	5719524.0	295	2518485.6	5718699.6
196	2511885.4	5720280.0	246	2517165.9	5719539.0	296	2518642.2	5718678.3
197	2512005.3	5720234.1	247	2517211.0	5719548.4	297	2518752.0	5718662.7
198	2512083.6	5720201.1	248	2517256.6	5719554.8	298	2518861.6	5718646.0
199	2512161.1	5720166.3	249	2517279.6	5719556.3	299	2518968.2	5718628.8
200	2512238.7	5720127.7	250	2517302.8	5719556.3	300	2519074.5	5718610.2

NOCH SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ LAARBRUCH)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
301	2519177.7	5718591.1	351	2517764.5	5718053.0	401	2513591.1	5716237.8
302	2519280.6	5718570.7	352	2517623.8	5718047.9	402	2513526.7	5716143.2
303	2519378.4	5718549.5	353	2517501.6	5718042.7	403	2513459.5	5716055.4
304	2519427.0	5718537.6	354	2517383.4	5718037.2	404	2513385.9	5715973.2
305	2519475.6	5718525.4	355	2517265.3	5718030.9	405	2513306.7	5715896.0
306	2519574.9	5718499.1	356	2517149.4	5718023.9	406	2513225.6	5715825.5
307	2519670.1	5718471.3	357	2517033.6	5718015.8	407	2513140.5	5715759.8
308	2519715.1	5718456.8	358	2516885.7	5718003.8	408	2513068.0	5715709.5
309	2519759.7	5718441.3	359	2516737.9	5717990.2	409	2512993.2	5715662.8
310	2519786.9	5718431.0	360	2516590.2	5717975.5	410	2512912.6	5715617.7
311	2519813.8	5718420.0	361	2516442.5	5717960.1	411	2512829.8	5715576.8
312	2519840.1	5718407.7	362	2516294.9	5717944.4	412	2512753.5	5715543.1
313	2519859.2	5718398.5	363	2516156.9	5717930.0	413	2512675.7	5715512.9
314	2519878.6	5718390.8	364	2516018.8	5717916.1	414	2512604.9	5715488.5
315	2519898.1	5718382.2	365	2515880.6	5717903.2	415	2512569.0	5715477.4
316	2519917.0	5718372.8	366	2515732.6	5717890.8	416	2512531.6	5715472.8
317	2519928.2	5718366.6	367	2515584.6	5717880.0	417	2512499.0	5715470.1
318	2519938.5	5718359.3	368	2515436.4	5717871.0	418	2512466.4	5715467.9
319	2519948.6	5718351.5	369	2515288.0	5717863.7	419	2512401.0	5715464.7
320	2519956.9	5718341.6	370	2515139.6	5717858.0	420	2512337.1	5715463.1
321	2519960.6	5718330.9	371	2515010.3	5717852.0	421	2512273.1	5715463.0
322	2519960.2	5718319.5	372	2514881.1	5717844.2	422	2512196.4	5715464.4
323	2519954.8	5718309.6	373	2514744.0	5717832.7	423	2512099.5	5715467.9
324	2519947.0	5718301.6	374	2514607.4	5717817.1	424	2512050.3	5715470.4
325	2519935.6	5718293.0	375	2514539.1	5717807.1	425	2512003.1	5715456.8
326	2519923.1	5718286.3	376	2514404.8	5717801.5	426	2511890.5	5715441.9
327	2519907.9	5718278.8	377	2514472.4	5717789.4	427	2511778.3	5715425.2
328	2519892.1	5718272.7	378	2514452.7	5717780.3	428	2511666.2	5715407.2
329	2519857.2	5718261.0	379	2514433.2	5717771.1	429	2511512.7	5715381.2
330	2519822.9	5718247.5	380	2514394.6	5717751.8	430	2511358.5	5715360.8
331	2519752.5	5718224.2	381	2514319.5	5717709.1	431	2511204.1	5715342.0
332	2519679.8	5718204.9	382	2514286.4	5717686.9	432	2511049.7	5715324.0
333	2519605.5	5718188.2	383	2514254.6	5717662.9	433	2510894.1	5715315.3
334	2519542.7	5718175.5	384	2514224.3	5717636.9	434	2510749.4	5715309.0
335	2519479.8	5718163.8	385	2514195.8	5717609.1	435	2510604.7	5715300.7
336	2519352.1	5718141.8	386	2514170.2	5717580.8	436	2510460.2	5715290.7
337	2519220.8	5718124.3	387	2514146.3	5717551.1	437	2510318.0	5715279.4
338	2519087.2	5718109.5	388	2514123.9	5717520.1	438	2510175.9	5715267.1
339	2518951.6	5718097.2	389	2514103.0	5717488.2	439		
340	2518837.5	5718088.8	390	2514064.9	5717422.0	440		
341	2518723.2	5718082.0	391	2514030.7	5717353.6	441	Die Kurvenpunkte von Nr. 439 bis Nr. 520 der Schutzzzone 2 liegen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland. Die Grenze des deutschen Staatsgebietes bildet hier zugleich die Grenze des Lärm-schutzbereichs.	
342	2518608.8	5718076.8	392	2513999.8	5717282.2	442		
343	2518521.0	5718074.1	393	2513972.5	5717209.5	443		
344	2518433.1	5718071.7	394	2513922.7	5717059.6	444		
345	2518345.1	5718069.4	395	2513877.2	5716906.9	445		
346	2518257.0	5718067.1	396	2513845.1	5716796.5	446		
347	2518169.0	5718064.8	397	2513809.0	5716687.5	447		
348	2518080.9	5718062.5	398	2513767.9	5716580.0	448		
349	2517993.0	5718060.0	399	2513712.8	5716456.1	449		
350	2517905.1	5718057.5	400	2513650.0	5716335.9	450		

Anlage 2

(zu Artikel 1 Nummer 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den
militärischen Flugplatz Laarbruch)

Verkleinerung der Kartendarstellung 1 : 50 000

Zeichenerklärung



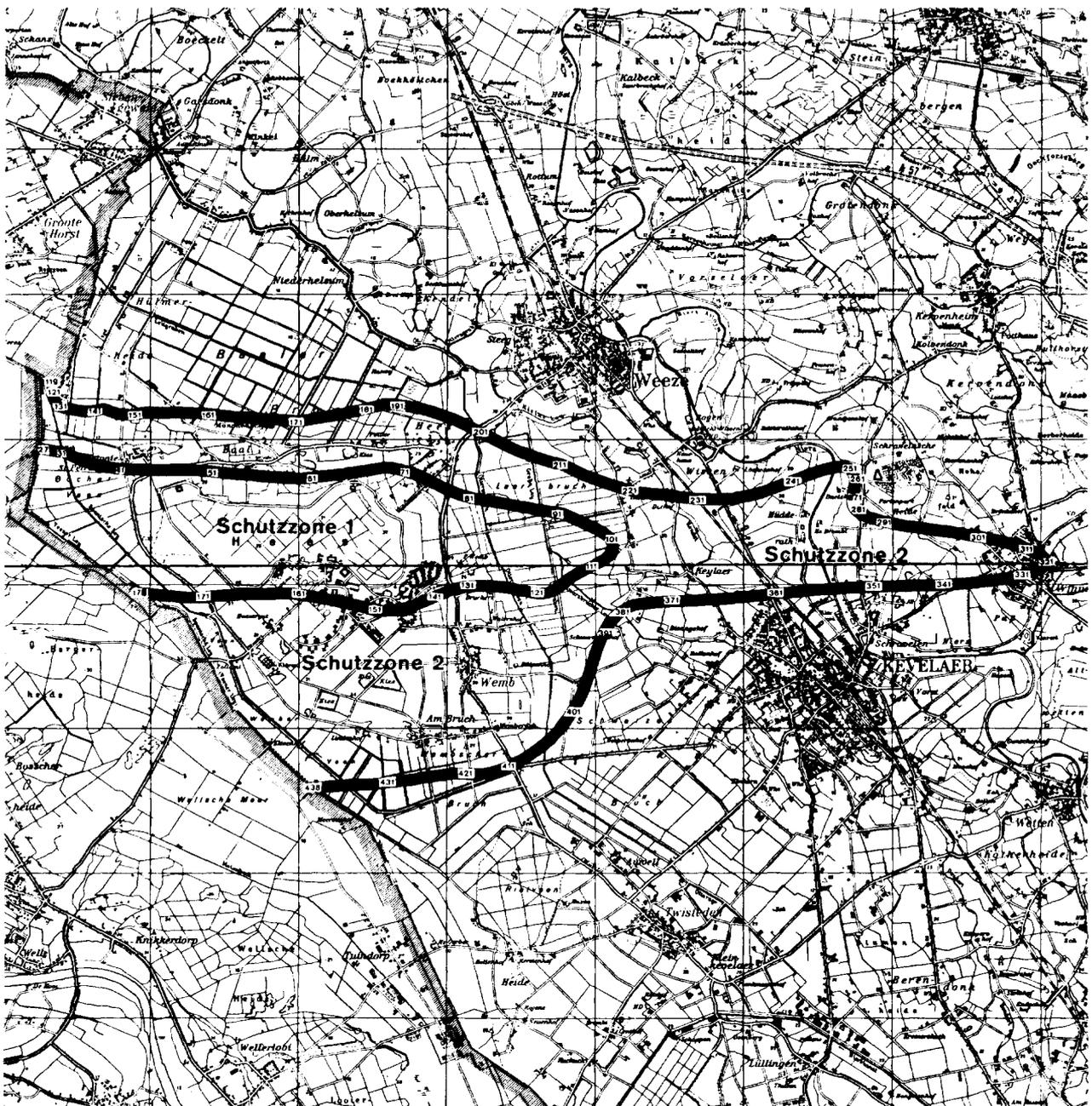
Begrenzungslinie der Schutzzone



Begrenzungslinie mit Verstärkung
durch Rasterband



Nummer eines Kurvenpunktes



**Verordnung
über die Haftpflichtversicherung für Schausteller
(Schaustellerhaftpflichtverordnung – SchauHV)**

Vom 17. Dezember 1984

Auf Grund des § 55 f der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), der durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Versicherungspflicht

(1) Wer selbständig als Schausteller oder nach Schaustellerart eine nach Absatz 2 versicherungspflichtige Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt, hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch seine oder deren Tätigkeit verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen und für die Dauer seiner Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

(2) Versicherungspflichtig sind:

1. Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden,
2. Schießgeschäfte,
3. Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Steilwandbahnen,
4. Zirkusse,
5. Schaustellungen von gefährlichen Tieren,
6. Reitbetriebe.

(3) Die Mindesthöhe der Versicherungssummen beträgt je Schadenereignis

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1 und 3 für Personenschäden 2 000 000 DM und für Sachschäden 300 000 DM,
2. in den übrigen Fällen für Personenschäden 1 000 000 DM und für Sachschäden 300 000 DM.

§ 2

Vorzeigen der Versicherungsunterlagen

Der Inhaber einer Reisegewerbekarte oder einer Zweitschrift (§ 60 c Abs. 2 der Gewerbeordnung) ist verpflichtet, während der Ausübung des Gewerbebetriebes Unterlagen, aus denen sich das Bestehen der nach § 1 erforderlichen Haftpflichtversicherung ergibt, auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine Versicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder aufrechterhält,
2. entgegen § 2 die Versicherungsunterlagen auf Verlangen nicht vorzeigt.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

Vom 17. Dezember 1984

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1073), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Bauwirtschaft-Ausbildungsverordnung – BauAusbV)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt,
b) in Absatz 2 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
„a) berufliche Fachbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten in 13 Wochen,“
b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. besondere berufliche Fachbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte in 11 Monaten; darin enthalten ist der Unterricht der Berufsschule;“
c) Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. berufliche Fachbildung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a;“.

4. In § 6 wird das Klammerzitat im Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

„(§ 4 Abs. 1 Nr. 2)“.

5. In § 7 wird das Klammerzitat im Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

„(§ 4 Abs. 1 Nr. 2)“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Das Klammerzitat im Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„(§ 4 Abs. 1 Nr. 2)“.

- b) Die Nummern 1, 2 und 8 werden wie folgt gefaßt:

- „1. Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen und Sicherungsmaßnahmen im Tiefbau;
2. Handhaben der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen;“
„8. Herstellen von Straßendecken, Gleisanlagen, Sickerungen, Abflußrinnen und Rohrleitungen;“.

7. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei kann der Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr zwischen den Schwerpunkten Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, oder Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten wählen.“

8. In § 10 werden nach den Worten „der Auszubildende“ die Worte „im zweiten Ausbildungsjahr“ angefügt.

9. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei kann der Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr zwischen den Schwerpunkten Straßenbauarbeiten, Rohrleitungsbauarbeiten, Kanalbauarbeiten, Brunnenbauarbeiten oder Gleisbauarbeiten wählen.“

10. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Allgemeine Bestimmungen

(1) Während der Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden. Umfaßt das Berufsausbildungsverhältnis eine Ausbildung nach § 1 Nr. 1 und 2, so soll die Zwischenprüfung abweichend von Satz 2 am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden; eine Abschlußprüfung wird nur in den Ausbildungsberufen nach § 1 Nr. 2 durchgeführt.

(2) Während der Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen nach der Handwerksordnung (§ 2) ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(3) Die Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen Hochbaufacharbeiter, Ausbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiter gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen nach der Handwerksordnung (§ 2) als Zwischenprüfung nach Absatz 2 und in den aufbauenden Ausbildungsberufen im Bereich der Industrie (§ 1 Nr. 2) als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.“

11. In § 39 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Prüfungsanforderungen in der Zwischenprüfung nach § 38 Abs. 1 Satz 1“.

12. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Prüfungsanforderungen in der Zwischenprüfung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1

Für die Prüfungsanforderungen in der Zwischenprüfung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend

1. in den Ausbildungsberufen Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer, Feuerungs- und Schornsteinbauer § 41 Abs. 1 bis 3,
2. in den Ausbildungsberufen Zimmerer, Betonstein- und Terrazzohersteller, Stukkateur, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (Isoliermonteur), Trockenbaumonteur § 42 Abs. 1 bis 3,
3. in den Ausbildungsberufen Straßenbauer, Rohrleitungsbauer, Kanalbauer, Brunnenbauer, Gleisbauer § 43 Abs. 1 bis 3.“

13. § 41 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt etwa acht Stunden eine Arbeitsprobe ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. In der Schwerpunktausbildung Maurerarbeiten:
 - a) Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit einer rechtwinkligen Ecke bis zu zwei Anschlägen für Türen oder Fenster und einem Rauminhalt bis zu 0,6 m³,
 - b) Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit rechtwinkliger Mauerkreuzung und mit Anschlägen für Türen oder Fenster und einem Rauminhalt bis zu 0,6 m³;
2. In der Schwerpunktausbildung Beton- und Stahlbetonarbeiten:
 - a) Herstellen der Schalung für ein rechteckiges Stahlbetonbauteil als Säule oder Unterzug oder Sturz bis zu 2,5 m² Schalfläche einschließlich Abstützung und Sicherung gegen seitliche Verschiebung sowie Herstellen und Einbauen der erforderlichen Bewehrung,
 - b) Herstellen der Schalung für ein rechteckiges Stahlbetonbauteil als Säule mit Balkenanschluß bis zu 2,5 m² Schalfläche einschließlich Abstützung und Sicherung gegen seitliche Verschiebung,
 - c) Herstellen der Schalung für ein rechteckiges Stahlbetonbauteil als Sturz mit Anschlag bis zu 2,5 m² Schalfläche einschließlich Abstützung und Sicherung gegen seitliche Verschiebung;
3. In der Schwerpunktausbildung Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten:
 - a) Herstellen eines Mauerwerkskörpers aus feuerfesten Steinen mit Dehnungsfugen und Schauloch,

b) Herstellen eines dreischaligen Mauerwerks aus feuerfesten Steinen, Dämmstoffen und Mauerziegeln,

c) Herstellen eines 25 cm dicken Mauerwerks aus feuerfesten Steinen mit Einsteigeöffnung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde in etwa fünf Stunden schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. In der Schwerpunktausbildung Maurerarbeiten:

a) Im Prüfungsfach Technologie:

aa) Baustoffkunde:

aaa) Arten, Formate und Eigenschaften von künstlichen Steinen und Platten,

bbb) Eigenschaften, Lieferformen und Verwendung von Normzementen, Kalk und Gips,

ccc) Arten, Eigenschaften, handelsübliche Querschnitte und Verwendung von Bauholz,

ddd) Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies für Beton und Mörtel,

eee) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Sperrstoffen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit,

fff) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Wärmedämmstoffen in Schüttungen, Platten, Bahnen und Matten,

ggg) Arten, Bezeichnung und Verwendung von Betonstahl;

bb) Arbeitskunde:

aaa) Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten, Baugeräten und Baumaschinen, insbesondere für Mauer- und Betonarbeiten,

bbb) Verbandsregeln für tragendes Mauerwerk, insbesondere Block- und Kreuzverband sowie für Mauerwerk aus mittel- und großformatigen Steinen,

ccc) einfacher Wand- und Deckenputz sowie Zementestrich,

ddd) Sperrungen und Dämmungen gegen Feuchtigkeit, Wärme und Schall,

eee) Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung von Beton; Betonfestigkeitsklassen und Betonkonsistenz,

fff) Lage der Bewehrung, Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände nach Bewehrungsvorschriften für Stahlbeton,

- ggg) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Erste Hilfe;
- b) Im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- aa) Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen im Mauerwerks- und Betonbau,
- bb) Ermitteln von geradlinig begrenzten Flächen im Mauerwerks- und Betonbau,
- cc) Ermitteln von geradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere Baugruben, Fundamente, Mauerkörper und Betonkörper,
- dd) Baustoffbedarfsberechnungen für Mauer-, Putz- und Betonarbeiten;
- c) Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
- aa) Darstellen von Mauerwerksteilen und Betonteilen als Skizze im Grundriß oder Aufriß oder Schnitt,
- bb) Lesen und Erläutern von Werkzeichnungen und Verlegeplänen;
- d) Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
- Hier kommen insbesondere Aufgaben aus der Wirtschaftskunde, der Sozialkunde und dem Arbeitsrecht in Betracht;
2. In der Schwerpunktausbildung Beton- und Stahlbetonarbeiten:
- a) Im Prüfungsfach Technologie:
- aa) Baustoffkunde:
- aaa) Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies als Zuschläge für Beton,
- bbb) Werkstoffe für Formen und Schalungen,
- ccc) Arten, Bezeichnung und Verwendung von Formstahl-, Rundstahl- und Baustahlmatten,
- ddd) Arten, Eigenschaften und handelsübliche Querschnitte von Bauholz,
- eee) Arten und Eigenschaften von künstlichen Steinen und Platten,
- fff) Eigenschaften, Lieferform und Verwendung von Bindemitteln, insbesondere von Zement,
- ggg) Beschaffenheit und Verwendung von Zusatzmitteln und Farben;
- bb) Arbeitskunde:
- aaa) Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten, Baugeräten und Baumaschinen, insbesondere für Beton- und Stahlbetonarbeiten,
- bbb) Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung von Beton; Betonfestigkeitsklassen und Betonkonsistenz,
- ccc) Herstellung und Verlegen von Betonfertigteilen,
- ddd) Lage der Bewehrung, Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände nach Bewehrungsvorschriften für Stahlbeton,
- eee) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Erste Hilfe;
- b) Im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- aa) Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen bei Bauwerksteilen,
- bb) Ermitteln von geradlinig begrenzten Flächen von Bauwerksteilen,
- cc) Ermitteln des Rauminhalts von geradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere von Betonkörpern,
- dd) Baustoffbedarfsberechnungen für Beton- und Stahlbetonarbeiten;
- c) Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
- aa) Darstellen von Bauwerksteilen als Skizze im Grundriß oder Aufriß oder Schnitt,
- bb) Lesen und Erläutern von Werkzeichnungen und Verlegeplänen;
- d) Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
- Hier kommen insbesondere Aufgaben aus der Wirtschaftskunde, der Sozialkunde und dem Arbeitsrecht in Betracht;
3. In der Schwerpunktausbildung Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten:
- a) Im Prüfungsfach Technologie:
- aa) Baustoffkunde:
- aaa) Arten, Formate und Eigenschaften von künstlichen Steinen und Platten, insbesondere für Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten,
- bbb) Eigenschaften, Lieferformen und Verwendung von Bindemitteln und Stampfmassen,
- ccc) Arten, Eigenschaften, handelsübliche Querschnitte und Verwendung von Bauholz,
- ddd) Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies für Mörtel und Beton,
- eee) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Sperrstoffen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit,
- fff) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Dämmstoffen in Steinen, Platten, Schüttungen,
- ggg) Arten, Bezeichnung und Verwendung von Betonstahl;
- bb) Arbeitskunde:
- aaa) Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten, Baugeräten und

- Baumaschinen, insbesondere für Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten,
- bbb) Verbandsregeln für Feuerungs- und Schornsteinmauerwerk sowie für tragendes Mauerwerk,
- ccc) Aufgaben und Anwendung von einfachem Wand- und Deckenputz sowie Zementestrich,
- ddd) Sperrungen und Dämmungen gegen Brand, Wärme und Feuchtigkeit,
- eee) Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung von Beton; Betonfestigkeitsklassen und Betonkonsistenz,
- fff) Lage der Bewehrung, Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände nach Bewehrungsvorschriften für Stahlbeton,
- ggg) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Erste Hilfe;
- b) Prüfungsfach Technische Mathematik:
- aa) Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen im Feuerungs- und Schornsteinbau,
- bb) Ermitteln von geradlinig begrenzten Flächen im Feuerungs- und Schornsteinbau, insbesondere von Boden-, Wand- und Deckenflächen,
- cc) Ermitteln von geradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere Baugruben, Fundamente, Mauerkörper,
- dd) Baustoffbedarfsberechnung für Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten sowie für Betonarbeiten;
- c) Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
- aa) Darstellen von Mauerwerksteilen und Betonteilen als Skizze im Grundriß oder Aufriß oder Schnitt,
- bb) Lesen und Erläutern von Werkzeichnungen und Verlegeplänen;
- d) Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Hier kommen insbesondere Aufgaben aus der Wirtschaftskunde, der Sozialkunde und dem Arbeitsrecht in Betracht.“
14. § 43 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt etwa acht Stunden eine Arbeitsprobe ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
1. In der Schwerpunktausbildung Straßenbauarbeiten:
 - a) Versetzen von bis zu 10 m Begrenzungssteinen nach Vorgabe von Flucht, Höhe und Neigung sowie Herstellen einer Pflasterrinne,
 - b) Versetzen von bis zu 10 m Begrenzungssteinen nach Vorgabe von Flucht, Höhe und Neigung sowie Verlegen von Gehwegplatten bis zu 6,0 m² in Sand- oder Mörtelbett;
 2. In der Schwerpunktausbildung Rohrleitungsarbeiten:
 - a) Verlegen und Einbauen von Rohren einschließlich Abdichten der Rohrverbindungen und Mauern eines Schachtbauwerkes,
 - b) Herstellen einer Druckrohrleitung aus verschiedenen Materialien einschließlich Druckprüfung;
 3. In der Schwerpunktausbildung Kanalbauarbeiten:
 - a) Herstellen eines Schachtbauwerkes mit Einbau der Rohranschlüsse,
 - b) Herstellen einer Sohlenrinne einschließlich des Podestes und der Rohranschlüsse,
 - c) Herstellen eines offenen Gerinnes mit Absturz;
 4. In der Schwerpunktausbildung Brunnenbauarbeiten:
 - a) Herstellen einer Bohrung bis mindestens 10 m, Aufstellen des Schichtenverzeichnisses,
 - b) Abteufen eines Schachtbrunnens bis auf 2,0 m unter gleichzeitigem Absenken der Rohre;
 5. In der Schwerpunktausbildung Gleisbauarbeiten:
 - a) Herstellen eines Schienenstoßes,
 - b) Aufarbeiten einer Holzschwelle.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde in etwa fünf Stunden schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
1. In der Schwerpunktausbildung Straßenbauarbeiten:
 - a) Im Prüfungsfach Technologie:
 - aa) Baustoffkunde:
 - aaa) Natürliche Steine für Pflaster- und Straßenbauarbeiten,
 - bbb) Künstliche Steine und Platten für Beläge und Pflasterungen,
 - ccc) Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies für Mörtel und Beton,
 - ddd) Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Normzementen, Bitumen und Teer,
 - eee) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Sperrstoffen,
 - fff) Arten, Bezeichnung und Verwendung von Betonstahl,

- ggg) Normengrößen, Bezeichnungen und Muffenarten von Rohren aus Steinzeug, Beton, Stahl, Gußeisen, Kunststoff und Faserzement;
- bb) Arbeitskunde:
 - aaa) Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten, Baugeräten und Baumaschinen, insbesondere für Straßen- und Tiefbauarbeiten,
 - bbb) Bezeichnung und Benennung von Bodenarten und Böschungen,
 - ccc) Herstellung, Verarbeitung, Nachbehandlung von Beton; Festigkeitsklassen und Betonkonsistenz,
 - ddd) Lage der Stähle, Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände nach Bewehrungsvorschriften für Stahlbeton,
 - eee) Bauweisen im Straßen- und Tiefbau; Pflasterarbeiten; Herstellen von Unterbau und Straßendecken aus bituminösem Mischgut und aus Beton,
 - fff) Be- und Entwässerungsarbeiten, Herstellen von Schächten,
 - ggg) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Unfallverhütung, Erste Hilfe;
- b) Im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - aa) Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen im Tief- und Straßenbau,
 - bb) Ermitteln von geradlinig begrenzten Flächen im Tief- und Straßenbau,
 - cc) Ermitteln von geradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere von Baugruben, Einschnitten, Dämmen und Fundamenten,
 - dd) Einfache Baustoffbedarfsberechnungen für Straßenabschnitte;
- c) Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - aa) Darstellen von Bauteilen und -abschnitten, insbesondere als Skizzen in Grundriß, Ansicht oder Schnitt,
 - bb) Lesen und Erläutern von Zeichnungen und Plänen;
- d) Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Hier kommen insbesondere Aufgaben aus der Wirtschaftskunde, der Sozialkunde und dem Arbeitsrecht in Betracht;
- 2. In der Schwerpunktausbildung Rohrleitungsbauarbeiten:
 - a) Im Prüfungsfach Technologie:
 - aa) Baustoffkunde:
 - aaa) Normgrößen, Bezeichnungen und Muffenarten von Rohren aus Stahl, Gußeisen, Kunststoff, Beton und Faserzement,
 - bbb) Dichtungen und Dichtungsmassen für Rohrverbindungen, Korrosionsschutzmittel,
 - ccc) Arten, handelsübliche Querschnitte, Eigenschaften und Verwendung von Bauholz,
 - ddd) Arten, Formate, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von künstlichen Steinen und Platten,
 - eee) Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Normenzementen,
 - fff) Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies für Mörtel und Beton,
 - ggg) Arten, Bezeichnung und Verwendung von Betonstahl;
 - bb) Arbeitskunde:
 - aaa) Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten, Baugeräten und Baumaschinen, insbesondere für Rohrleitungs- und Tiefbauarbeiten,
 - bbb) Bezeichnung und Benennung von Bodenarten und Böschungen,
 - ccc) Herstellung, Verarbeitung, Nachbehandlung von Beton; Festigkeitsklassen und Betonkonsistenz,
 - ddd) Lage der Stähle, Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände nach Bewehrungsvorschriften für Stahlbeton,
 - eee) Bauweisen im Tief- und Rohrleitungsbau,
 - fff) Einbau von Rohren, Verbindungen, Entkeimung und Abdichtungen sowie von Ummantelungen,
 - ggg) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Unfallverhütung, Erste Hilfe;
- b) Im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - aa) Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen im Rohrleitungs- und Tiefbau,
 - bb) Ermitteln von geradlinig begrenzten Flächen im Tief- und Rohrleitungsbau,
 - cc) Ermitteln von geradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere von Baugruben, Einschnitten, Dämmen, Gräben und Fundamenten,
 - dd) Einfache Baustoffbedarfsberechnungen für Rohrleitungsarbeiten;
- c) Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - aa) Darstellen von Bauteilen und -abschnitten, insbesondere als Skizzen und Grundriß, Ansicht oder Schnitt,
 - bb) Lesen und Erläutern von Werkzeichnungen und Verlegeplänen;

- d) Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Hier kommen insbesondere Aufgaben aus der Wirtschaftskunde, der Sozialkunde und dem Arbeitsrecht in Betracht;
3. In der Schwerpunktausbildung Kanalbauarbeiten:
- a) Im Prüfungsfach Technologie:
- aa) Baustoffkunde:
- aaa) Normgrößen, Bezeichnungen und Muffenarten von Rohren aus Steinzeug, Beton, Gußeisen, Kunststoff und Faserzement,
- bbb) Dichtungen und Dichtungsmassen für Rohrverbindungen, Korrosionsschutzmittel,
- ccc) Arten, handelsübliche Querschnitte, Eigenschaften und Verwendung von Bauholz,
- ddd) Arten, Formate, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von künstlichen Steinen und Platten,
- eee) Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Normzementen,
- fff) Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies für Mörtel und Beton,
- ggg) Arten, Bezeichnung und Verwendung von Betonstahl,
- hhh) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Sperrstoffen;
- bb) Arbeitskunde:
- aaa) Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten, Baugeräten und Baumaschinen, insbesondere für Kanal- und Tiefbauarbeiten,
- bbb) Bezeichnung und Benennung von Bodenarten und Böschungen,
- ccc) Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung von Beton; Festigkeitsklassen und Betonkonsistenz,
- ddd) Lage der Stähle, Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände nach Bewehrungsvorschriften für Stahlbeton,
- eee) Herstellung, Aufgaben und Anwendungsbereiche von Zementestrich,
- fff) Bauweisen im Kanal- und Tiefbau,
- ggg) Entwässerungsarbeiten, Einbau von Rohren sowie Herstellung von Verbindungen und Abdichtungen,
- hhh) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Unfallverhütung, Erste Hilfe;
- b) Im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- aa) Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen im Kanal- und Tiefbau,
- bb) Ermitteln von geradlinig begrenzten Flächen im Kanal- und Tiefbau,
- cc) Ermitteln von geradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere von Baugruppen, Einschnitten, Dämmen und Fundamenten,
- dd) Einfache Baustoffbedarfsberechnungen für Kanal- und Tiefbauarbeiten;
- c) Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
- aa) Darstellen von Bauteilen und -abschnitten, insbesondere als Skizzen in Grundriß, Ansicht oder Schnitt,
- bb) Lesen und Erläutern von Werkzeichnungen und Verlegeplänen;
- d) Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Hier kommen insbesondere Aufgaben aus der Wirtschaftskunde, der Sozialkunde und dem Arbeitsrecht in Betracht;
4. In der Schwerpunktausbildung Brunnenbauarbeiten:
- a) Im Prüfungsfach Technologie:
- aa) Baustoffkunde:
- aaa) Normgrößen, Bezeichnungen und Muffenarten von Rohren und Bauteilen aus Metall, Faserzement und Kunststoff,
- bbb) Dichtungen für Rohrverbindungen, Korrosionsschutzmittel, Dichtungstoffe,
- ccc) Arten, handelsübliche Querschnitte, Eigenschaften und Verwendung von Bauholz,
- ddd) Arten, Formate, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von künstlichen und natürlichen Pflastersteinen und Platten,
- eee) Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Zusatzstoffen für Spülbohrverfahren, Dämmen für Injektionen,
- fff) Eigenschaften und Verwendung von Filterkies und Ton,
- ggg) Arten, Bezeichnung und Verwendung von Stahl und Kunststoff;
- bb) Arbeitskunde:
- aaa) Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten und Baumaschinen, insbesondere für Brunnenbauarbeiten,
- bbb) Bezeichnung und Benennung von Bodenart,
- ccc) Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung von Beton; Festigkeitsklassen und Betonkonsistenz,
- ddd) Lage von Rohren, Betonwiderlager,

- eee) Bauweisen im Tief- und Brunnenbau,
- fff) Brunnenbauarbeiten, Einbau von Rohren, Verbindungen und Abdichtungen sowie Ummantelungen,
- ggg) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Unfallverhütung, Erste Hilfe;
- b) Im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- aa) Ermittlung von Längen, Breiten und Höhen im Tief- und Brunnenbau,
- bb) Ermitteln von geradlinig begrenzten Flächen im Tief- und Brunnenbau,
- cc) Ermitteln von geradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere von Baugruben, Bohrungen und Fundamenten,
- dd) Einfache Baustoffbedarfsberechnungen für Brunnenbauarbeiten;
- c) Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
- aa) Darstellen von Zeichnungen mit Schnittbild des Brunnenbaues,
- bb) Lesen und Erläutern von Werkzeichnungen und Verlegeplänen für den Brunnen- und Rohrleitungsbau,
- cc) Darstellen von Bauteilen mit Ansicht oder Schnitt;
- d) Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Hier kommen insbesondere Aufgaben aus der Wirtschaftskunde, der Sozialkunde und dem Arbeitsrecht in Betracht;
5. In der Schwerpunktausbildung Gleisbauarbeiten:
- a) Im Prüfungsfach Technologie:
- aa) Baustoffkunde:
- aaa) Arten, Formate, Abmessungen und Verwendung von Schienen,
- bbb) Arten und Beschaffenheit der Bettungstoffe,
- ccc) Arten, Eigenschaften und Abmessungen von Holz-, Beton- und Stahlschwellen,
- ddd) Arten, handelsübliche Querschnitte, Eigenschaften und Verwendung von Bauholz,
- eee) Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Normzementen,
- fff) Eigenschaften und Verwendung von Sand und Kies für Mörtel und Beton,
- ggg) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Metallen,
- hhh) Normen, Größen, Bezeichnungen und Muffenarten von Rohren;
- bb) Arbeitskunde:
- aaa) Benennung, Einsatz und Schutzvorrichtungen von Werkzeugen, Vermessungsgeräten, Baugeräten und Baumaschinen, insbesondere für Tief- und Gleisbauarbeiten,
- bbb) Bauweisen im Tief- und Gleisbau,
- ccc) Bezeichnung und Benennung von Bodenarten und Böschungen,
- ddd) Herstellung, Verarbeitung, Nachbehandlung von Beton; Festigkeitsklassen und Betonkonsistenz,
- eee) Lage der Stähle, Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände nach Bewehrungsvorschriften für Stahlbeton,
- fff) Einbau von Rohren, Herstellen von Verbindungen und Abdichtungen,
- ggg) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Unfallverhütung, Erste Hilfe;
- b) Im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- aa) Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen im Tief- und Gleisbau,
- bb) Ermitteln von geradlinig begrenzten Flächen im Tief- und Gleisbau,
- cc) Ermitteln von geradlinig und parallel begrenzten Körpern, insbesondere von Dämmen, Einschnitten und Fundamenten,
- dd) Einfache Baustoffbedarfsberechnungen für Gleisbauarbeiten;
- c) Im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
- aa) Darstellen von Querprofilen, Längsprofilen und Schnitten,
- bb) Lesen und Erläutern von Werkzeichnungen und Verlegeplänen;
- d) Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Hier kommen insbesondere Aufgaben aus der Wirtschaftskunde, der Sozialkunde und dem Arbeitsrecht in Betracht."
15. In § 47 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird das Wort „Asbestzementplatten“ durch das Wort „Faserzementplatten“ ersetzt.
16. In § 55 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und in § 57 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird jeweils das Wort „Asbestzement“ durch das Wort „Faserzement“ ersetzt.
17. Dem § 59 wird folgender Satz angefügt:
„Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorangegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.“

18. Dem § 63 wird angefügt:

„(6) Auf am 1. August 1985 bestehende Berufsausbildungsverhältnisse sind die bis zum 31. Juli 1985 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der vom 1. August 1985 an geltenden Fassung dieser Verordnung.“

19. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die Fassung der Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung.

20. Die Anlagen 4 bis 8 werden jeweils wie folgt geändert:

a) In der Überschrift bei I. wird das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) Nach III. wird angefügt:

„IV. In drei Monaten der betrieblichen Ausbildung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach I. und II. zu vertiefen.“

21. In Anlage 9 wird unter II., lfd. Nr. 3 in Spalte 3 Buchstabe c das Wort „Asbestzement-“ durch das Wort „Faserzement-“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage 1
 (zu den §§ 9, 27 bis 29)

**Ausbildungsrahmenplan
 für den Hochbaufacharbeiter**
I. Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen, des Baustellenablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen (§ 5 Nr. 1)	a) Einrichtung und Betrieb von Baustellen b) Materiallager, Versorgungsanschlüsse, Unterkünfte, Reparaturwerkstatt c) Sicherung der Baustelle im Hoch-, Tief- und Straßenbau d) Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung, Verkehrssicherung auf der Grundlage der behördlichen Vorschriften e) Baustellenablauf auf Hoch-, Tief- und Straßenbaustellen von der Baustelleneinrichtung bis zur Abnahme	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
2	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 5 Nr. 2)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter einschließlich der Feuerschutz- und Explosionsschutzbestimmungen c) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Gerüsten, Maschinen und Geräten, insbesondere bei elektrischen Anlagen d) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe	
3	Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen (§ 5 Nr. 3)	a) Grundkenntnisse der Anwendung und Wartung der Werkzeuge und Geräte für Bauarbeiten b) Grundkenntnisse der Bezeichnung und Wirkungsweise der Baumaschinen sowie der mit ihrem Einsatz verbundenen Gefahren c) Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge und Geräte	
4	Handhaben einfacher Vermessungsgeräte (§ 5 Nr. 4)	a) Kenntnisse der Wirkungsweise und des Einsatzes von Winkelspiegel und Nivellierinstrument b) Kenntnisse der Bedeutung von NN, Festpunkten und Meterriß c) Ausführen von Längenmessungen mit Meterstab, Bandmaß und Meßlatte d) Übertragen und Einmessen von Höhen mit Wasserwaage und Schlauchwaage e) Ausfluchten von Geraden	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		f) Abstecken von Gebäuden oder Bauteilen g) Aufstellen von Schnur- und Visiergerüsten h) Anlegen und Überprüfen von rechten Winkeln i) Einmessen einfacher Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
5	Grundkenntnisse der Bodenarten, Böschungen, Baugruben und Gräben, der Herstellung von Aushub und der einfachen Aus- und Absteifungen (§ 5 Nr. 5)	a) Bodenarten und Bodenklassen b) einfache Gründungen c) Herstellung von Gräben, Verbauung und Aussteifung von Gräben d) Abhebung und Andeckung von Mutterboden, Lösung, Einbau und Verdichtung von Bodenmassen e) Herstellung und Verdichtung eines Planums	2
6	Grundkenntnisse der Hausentwässerung, Oberflächenentwässerung, Kanalisation und des Einbaus von Kanalisationsrohren (§ 5 Nr. 6)	a) Muffenarten, Verbindungen und Formstücke b) Verlegung und Einbau von Rohren in Sand- und Mörtelbettung c) Herstellung und Abdichtung von Rohrverbindungen	
7	Herstellen einfacher Holzverbindungen, Schalungen und Formen (§ 5 Nr. 7)	a) Grundkenntnisse der Benennung, Eigenschaften, Auswahl, Verwendung von Bauholz und Holzwerkstoffen sowie der Schädlinge, der Fehler, des Holzschutzes, der Lagerung und des Transportes von Bauholz b) Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung, insbesondere Messen, Anreißen, Stemmen, Schneiden, Nageln, Schrauben, Hobeln, Raspeln und Feilen, Bohren, Schleifen, Leimen, Kleben und Zusammenfügen c) Grundfertigkeiten des Abbundes und des Zusammenbaus einfacher Holzverbindungen d) Grundfertigkeiten des Schalungs- und Formenbaus e) Herstellen von Rahmenkonstruktionen sowie Be- und Verkleidungen einschließlich Oberflächenbehandlung	5
8	Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten, von Leichtbauwänden und abgehängten Decken (§ 5 Nr. 8)	a) Grundkenntnisse der Arten, Formate, Eigenschaften und Verwendung künstlicher Steine und Platten b) Grundkenntnisse der Grundregeln für Mauerverbände c) Grundkenntnisse der Bauplatten, insbesondere der Gipskartonplatten, Leichtbauplatten, Faserzementplatten, Akustikplatten und Kunststoffplatten d) Herstellen einfacher Mauerwerkskörper	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		e) Herstellen von Leichtbauwänden und abgehängten Decken einschließlich der Unterkonstruktion	
9	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen (§ 5 Nr. 9)	a) Grundkenntnisse der Arten, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Zement, Kalk, Gips b) Grundkenntnisse der Zuschläge für Mörtel, der Mischungsverhältnisse für Mörtel und der Mörtelgruppen c) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	
10	Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonbauteile (§ 5 Nr. 10)	a) Grundkenntnisse der Normzemente, Zuschläge, Betonarten und Betonfestigkeitsklassen b) Kenntnisse des Mischens, Einbringens, Verdichtens und Nachbehandelns von Beton bei einfachen Bauteilen c) Grundkenntnisse des Betonstahls, der Einteilungen, Eigenschaften und Verwendung d) Grundkenntnisse der Anordnung der Bewehrung e) Kenntnisse der Grundregeln für Stahlbetonbewehrungen f) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen einfacher Bewehrungen g) Mischen, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton bei einfachen Bauteilen, Herstellen von einfachen Stahlbetonfertigteilen	2
11	Herstellen von einfachem Wandputz und von Zementestrich (§ 5 Nr. 11)	a) Grundkenntnisse der Putze und Estriche b) Anmachen von Gips c) Herstellen von einfachen Wandputzen d) Mischen und Aufbringen von Zementestrichen	
12	Herstellen von Sperrungen und Dämmungen (§ 5 Nr. 12)	a) Grundkenntnisse der Sperr- und Dämmstoffe b) Herstellen von Sperrungen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit c) Einbauen von Dämmstoffen gegen Wärme, Kälte und Schall	2
13	Einbauen und Verlegen von Formstählen, Verbindungs- und Befestigungsmitteln (§ 5 Nr. 13)	a) Grundkenntnisse der Formstähle, Verbindungs- und Befestigungsmittel b) Verlegen und Einbauen von Formstählen und Metallprofilen	wird in Zusammenhang mit lfd. Nr. 10 vermittelt

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		c) Herstellen von Verbindungen und Befestigungen, insbesondere durch Schrauben, Bolzen, Nägel, Dübel, Anker und Haken d) Herstellen von Klebeverbindungen	
14	Schließen von Schlitzfenstern, Aussparungen und Durchbrüchen (§ 5 Nr. 14)	a) Grundkenntnisse der Durchbrüche und Schlitzfenster im Zusammenhang mit Ausbauarbeiten b) Grundkenntnisse der Zulässigkeit von Schlitzfenstern in belasteten Bauteilen c) Schließen von Durchbrüchen, Schlitzfenstern und Aussparungen mit verschiedenen Materialien	wird in Zusammenhang mit lfd. Nr. 8 vermittelt
15	Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile (§ 5 Nr. 15)	a) Grundkenntnisse der Fertigteile aus Stahlbeton, aus Holz und anderen Werkstoffen b) Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile	wird in Zusammenhang mit lfd. Nr. 7 vermittelt
16	Grundfertigkeiten der Kunststoffbearbeitung und -verarbeitung (§ 5 Nr. 16)	a) Grundkenntnisse der Kunststoffe, Kunstharze und Kunststoffmörtel b) Bearbeiten von Kunststoffen, insbesondere Trennen, Verbinden und Verfüllen c) Verarbeiten von Kunstharzen	1
17	Ansetzen von Fliesen und Platten (§ 5 Nr. 17)	a) Grundkenntnisse der Arten und Anwendungsbereiche der keramischen und nichtkeramischen Fliesen und Platten b) Ansetzen von Wandplatten, Verlegen von Bodenplatten	1
18	Grundfertigkeiten des Tiefbaus, insbesondere des erdverlegten Rohrleitungs-, des Kanal-, Brunnen- und Straßenbaus (§ 5 Nr. 18)	a) Grundkenntnisse der Bauweisen, Baustoffe und Materialien b) Grundkenntnisse der Rohrwerkstoffe, Rohrarten und Rohrverbindungen c) Verlegen von Begrenzungssteinen und Platten sowie Ausführen einfacher Pflasterarbeiten d) Herstellen von einfachen Bohrungen e) Herstellen von einfachen Rohrverbindungen	2
19	Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste (§ 5 Nr. 19)	a) Grundkenntnisse der Gerüste b) Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste	1
20	Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne (§ 5 Nr. 20)		während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

II. Während der Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c sind die im ersten Ausbildungsjahr in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse der beruflichen Grundbildung nach den Ausbildungsmöglichkeiten der betrieblichen Ausbildungsstätte im Betriebsablauf anzuwenden. Dabei soll der Auszubildende die Arbeits- und Betriebsorganisation eines bauwirtschaftlichen Betriebes sowie die Arbeits- und Berufswelt der Bauwirtschaft kennenlernen.

III. Berufliche Fachbildung im zweiten Ausbildungsjahr in der betrieblichen Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) und in überbetrieblichen Ausbildungsstätten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)

A. Schwerpunkt Maurerarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen (§ 6 Nr. 3)	a) Kenntnisse der Bindemittel, Zuschläge und Mörtelgruppen b) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	7
2	Herstellen von einfachem Wandputz und von Zement-estrich (§ 6 Nr. 4)	a) Befestigen von Putzträgern b) Herstellen von einfachem Wand- und Deckenputz c) Herstellen von Verbundestrich	
3	Herstellen einfacher Schalungen und Holzverbindungen (§ 6 Nr. 5)	a) Aufstellen und Sichern der Schalung durch Abstützen, Verschwerten, Versteifen b) Abbauen von Schalungen für Wände, Decken und freistehende Baukörper c) Setzen von Notstützen d) Herstellen einfacher Holzverbindungen für Unterkonstruktionen an Wänden, Decken und Fassaden	9
4	Herstellen von Bewehrungen und Betonbauteilen (§ 6 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Betonarten und Betonfestigkeitsklassen b) Kenntnisse der Bewehrungsvorschriften für Betondeckung, der Mindest- und Höchstabstände, der Aufbiegungen, Endhaken, Bügel und Verteiler c) Mischen, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton d) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen von Bewehrungen	
5	Herstellen von Baukörpern aus künstlichen Steinen und Platten (§ 6 Nr. 7)	a) Kenntnisse der Arten, Formate und Verwendung künstlicher Steine und Platten b) Kenntnisse der Mauerverbände, insbesondere Binder-Block-Kreuzverband und Zierverbände	23

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		c) Herstellen von Wänden, Ecken, Pfeilern, Anschlägen für Türen und Fenster	
6	Einbauen von Fertigteilen (§ 6 Nr. 8)	a) Kenntnisse der Stahlbetonfertigteile und der Fertigteile aus Mauersteinen und Platten b) Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile	
7	Herstellen von Hausschornsteinen (§ 6 Nr. 9)	Herstellen von Hausschornsteinen und Abzugskanälen aus Mauersteinen und Fertigteilen	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während neun Wochen insbesondere die in den Nummern 1, 2, 5, 6 und 7, während vier Wochen insbesondere die in den Nummern 3 und 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

B. Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

1	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen (§ 6 Nr. 3)	a) Kenntnisse der Bindemittel, Zuschläge und Mörtelgruppen b) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	7
2	Herstellen von einfachem Wandputz und von Zementestrich (§ 6 Nr. 4)	a) Befestigen von Putzträgern b) Herstellen von einfachem Wandputz c) Herstellen von Verbundestrich	
3	Herstellen einfacher Schalungen und Holzverbindungen (§ 6 Nr. 5)	a) Aufstellen und Sichern der Schalung durch Abstützen, Versichern, Versteifen b) Abbauen von Schalungen für Wände, Decken und freistehende Baukörper c) Setzen von Notstützen d) Herstellen einfacher Holzverbindungen für Unterkonstruktionen an Wänden, Decken und Fassaden	25
4	Herstellen von Bewehrungen und Betonbauteilen (§ 6 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Betonarten und Betonfestigkeitsklassen b) Kenntnisse der Bewehrungsvorschriften für Betondeckung, der Mindest- und Höchstabstände, der Aufbiegungen, Endhaken, Bügel und Verteiler c) Mischen, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton d) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen von Bewehrungen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
5	Herstellen von Baukörpern aus künstlichen Steinen und Platten (§ 6 Nr. 7)	a) Kenntnisse der Arten, Formate und Verwendung künstlicher Steine und Platten b) Kenntnisse der Mauerverbände c) Herstellen von Wänden	7
6	Einbauen von Fertigteilen (§ 6 Nr. 8)	a) Kenntnisse der Stahlbetonfertigteile b) Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile	
7	Herstellen von Hausschornsteinen (§ 6 Nr. 9)	Herstellen von Hausschornsteinen und Abzugskanälen aus Fertigteilen	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während neun Wochen insbesondere die in den Nummern 1, 3, 4 und 6, während vier Wochen insbesondere die in den Nummern 2, 5 und 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

C. Schwerpunkt Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

1	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen (§ 6 Nr. 3)	a) Kenntnisse der Bindemittel, Zuschläge, Stampfmassen, Dämmstoffe und Mörtelgruppen, insbesondere für Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten b) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	5
2	Herstellen von einfachem Wandputz und von Zementestrich (§ 6 Nr. 4)	a) Befestigen von Putzträgern b) Herstellen von einfachem Wand- und Deckenputz c) Herstellen von Verbundestrich	
3	Herstellen einfacher Schalungen und Holzverbindungen (§ 6 Nr. 5)	a) Aufstellen und Sichern der Schalung durch Abstützen, Verschwerten, Versteifen b) Abbauen von Schalungen für Wände, Decken und freistehende Baukörper c) Setzen von Notstützen d) Herstellen einfacher Holzverbindungen für Unterkonstruktionen an Wänden und Decken	8
4	Herstellen von Bewehrungen und Betonbauteilen (§ 6 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Betonarten und Betonfestigkeitsklassen b) Kenntnisse der Bewehrungsvorschriften für Betondeckung, der Mindest- und Höchstabstände, der Aufbiegungen, Endhaken, Bügel und Verteiler	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		c) Mischen, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton d) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen von Bewehrungen	
5	Herstellen von Baukörpern aus künstlichen Steinen und Platten (§ 6 Nr. 7)	a) Kenntnisse der Arten, Formate und Verwendung künstlicher Steine und Platten insbesondere für Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten b) Kenntnisse der Mauerverbände, insbesondere für Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten c) Herstellen von Einmauerungen und Verkleidungen d) Herstellen von Mauerwerk aus Dämmsteinen und Einbauen von Dämmstoffen e) Herstellen von feuerfestem und säurefestem Mauerwerk	26
6	Einbauen von Fertigteilen (§ 6 Nr. 8)	a) Kenntnisse der Stahlbetonfertigteile und der Fertigteile aus Mauersteinen und Platten b) Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile	
7	Herstellen von Hausschornsteinen (§ 6 Nr. 9)	Herstellen von Hausschornsteinen und Abzugskanälen aus Mauersteinen und Fertigteilen	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während zehn Wochen insbesondere die in den Nummern 1, 2, 5, 6 und 7, während drei Wochen insbesondere die in den Nummern 3 und 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

IV. Ergänzend zu den Fertigkeiten und Kenntnissen nach III. sollen während der gesamten Ausbildung die nachfolgenden Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden:

1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 5 Nr. 2)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter einschließlich der Feuerschutz- und Explosionsschutzbestimmungen c) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Gerüsten, Maschinen und Geräten, insbesondere bei elektrischen Anlagen d) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
---	---	---	--

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
2	Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne (§ 5 Nr. 20)		während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
3	Handhaben der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen, insbesondere für Hochbauarbeiten (§ 6 Nr. 1)	Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere der Trommelmischer, Verdichtungsmaschinen und -geräte, Handbohrmaschinen, Kreissägen, Biegemaschinen und -geräte, Handfräsen, Trenn- und Schneidemaschinen, Bolzenschußapparate, Stemmhämmer	
4	Grundkenntnisse der Arbeitsplanung (§ 6 Nr. 2)	Grundkenntnisse der Baustoffbedarfsberechnungen und Massenberechnungen	

Anlage 2

(zu den §§ 10, 30 bis 35)

**Ausbildungsrahmenplan
für den Ausbaufacharbeiter****I. Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen, des Baustellenablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen (§ 5 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtung und Betrieb von Baustellen b) Materiallager, Versorgungsanschlüsse, Unterkünfte, Reparaturwerkstatt c) Sicherung der Baustelle im Hoch-, Tief- und Straßenbau d) Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung, Verkehrssicherung auf der Grundlage der behördlichen Vorschriften e) Baustellenablauf auf Hoch-, Tief- und Straßenbaustellen von der Baustelleneinrichtung bis zur Abnahme 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
2	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 5 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter einschließlich der Feuerschutz- und Explosionsschutzbestimmungen c) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Gerüsten, Maschinen und Geräten, insbesondere bei elektrischen Anlagen d) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe 	
3	Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen (§ 5 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Anwendung und Wartung der Werkzeuge und Geräte für Bauarbeiten b) Grundkenntnisse der Bezeichnung und Wirkungsweise der Baumaschinen sowie der mit ihrem Einsatz verbundenen Gefahren c) Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge und Geräte 	
4	Handhaben einfacher Vermessungsgeräte (§ 5 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Wirkungsweise und des Einsatzes von Winkelspiegel und Nivellierinstrument b) Kenntnisse der Bedeutung von NN, Festpunkten und Meterriß c) Ausführen von Längenmessungen mit Meterstab, Bandmaß und Meßlatte d) Übertragen und Einmessen von Höhen mit Wasserwaage und Schlauchwaage e) Ausfluchten von Geraden 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		f) Abstecken von Gebäuden oder Bauteilen g) Aufstellen von Schnur- und Visiergerüsten h) Anlegen und Überprüfen von rechten Winkeln i) Einmessen einfacher Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
5	Grundkenntnisse der Bodenarten, Böschungen, Baugruben und Gräben, der Herstellung von Aushub und der einfachen Aus- und Absteifungen (§ 5 Nr. 5)	a) Bodenarten und Bodenklassen b) einfache Gründungen c) Herstellung von Gräben, Verbauung und Aussteifung von Gräben d) Abhebung und Andeckung von Mutterboden, Lösung, Einbau und Verdichtung von Bodenmassen e) Herstellung und Verdichtung eines Planums	2
6	Grundkenntnisse der Hausentwässerung, Oberflächenentwässerung, Kanalisation und des Einbaus von Kanalisationsrohren (§ 5 Nr.6)	a) Muffenarten, Verbindungen und Formstücke b) Verlegung und Einbau von Rohren in Sand- und Mörtelbettung c) Herstellung und Abdichtung von Rohrverbindungen	
7	Herstellen einfacher Holzverbindungen, Schalungen und Formen (§ 5 Nr. 7)	a) Grundkenntnisse der Benennung, Eigenschaften, Auswahl, Verwendung von Bauholz und Holzwerkstoffen sowie der Schädlinge, der Fehler, des Holzschutzes, der Lagerung und des Transportes von Bauholz b) Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung, insbesondere Messen, Anreißen, Stemmen, Schneiden, Nageln, Schrauben, Hobeln, Raspeln und Feilen, Bohren, Schleifen, Leimen, Kleben und Zusammenfügen c) Grundfertigkeiten des Abbundes und des Zusammenbaus einfacher Holzverbindungen d) Grundfertigkeiten des Schalungs- und Formenbaus e) Herstellen von Rahmenkonstruktionen sowie Be- und Verkleidungen einschließlich Oberflächenbehandlung	5
8	Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten, von Leichtbauwänden und abgehängten Decken (§ 5 Nr. 8)	a) Grundkenntnisse der Arten, Formate, Eigenschaften und Verwendung künstlicher Steine und Platten b) Grundkenntnisse der Grundregeln für Mauerverbände c) Grundkenntnisse der Bauplatten, insbesondere der Gipskartonplatten, Leichtbauplatten, Faserzementplatten, Akustikplatten und Kunststoffplatten d) Herstellen einfacher Mauerwerkskörper	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		e) Herstellen von Leichtbauwänden und abgehängten Decken einschließlich der Unterkonstruktion	
9	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen (§ 5 Nr. 9)	a) Grundkenntnisse der Arten, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Zement, Kalk, Gips b) Grundkenntnisse der Zuschläge für Mörtel, der Mischungsverhältnisse für Mörtel und der Mörtelgruppen c) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	
10	Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonbauteile (§ 5 Nr. 10)	a) Grundkenntnisse der Normzemente, Zuschläge, Betonarten und Betonfestigkeitsklassen b) Kenntnisse des Mischens, Einbringens, Verdichtens und Nachbehandelns von Beton bei einfachen Bauteilen c) Grundkenntnisse des Betonstahls, der Einteilungen, Eigenschaften und Verwendung d) Grundkenntnisse der Anordnung der Bewehrung e) Kenntnisse der Grundregeln für Stahlbetonbewehrungen f) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen einfacher Bewehrungen g) Mischen, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton bei einfachen Bauteilen, Herstellen von einfachen Stahlbetonfertigteilen	2
11	Herstellen von einfachem Wandputz und von Zementestrich (§ 5 Nr. 11)	a) Grundkenntnisse der Putze und Estriche b) Anmachen von Gips c) Herstellen von einfachen Wandputzen d) Mischen und Aufbringen von Zementestrichen	
12	Herstellen von Sperrungen und Dämmungen (§ 5 Nr. 12)	a) Grundkenntnisse der Sperr- und Dämmstoffe b) Herstellen von Sperrungen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit c) Einbauen von Dämmstoffen gegen Wärme, Kälte und Schall	2
13	Einbauen und Verlegen von Formstählen, Verbindungs- und Befestigungsmitteln (§ 5 Nr. 13)	a) Grundkenntnisse der Formstähle, Verbindungs- und Befestigungsmittel b) Verlegen und Einbauen von Formstählen und Metallprofilen	wird in Zusammenhang mit lfd. Nr. 10 vermittelt

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> c) Herstellen von Verbindungen und Befestigungen, insbesondere durch Schrauben, Bolzen, Nägel, Dübel, Anker und Haken d) Herstellen von Klebeverbindungen 	
14	Schließen von Schlitzfenstern, Aussparungen und Durchbrüchen (§ 5 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Durchbrüche und Schlitzfenstern im Zusammenhang mit Ausbauarbeiten b) Grundkenntnisse der Zulässigkeit von Schlitzfenstern in belasteten Bauteilen c) Schließen von Durchbrüchen, Schlitzfenstern und Aussparungen mit verschiedenen Materialien 	wird in Zusammenhang mit lfd. Nr. 8 vermittelt
15	Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile (§ 5 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Fertigteile aus Stahlbeton, aus Holz und anderen Werkstoffen b) Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile 	wird in Zusammenhang mit lfd. Nr. 7 vermittelt
16	Grundfertigkeiten der Kunststoffbearbeitung und -verarbeitung (§ 5 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Kunststoffe, Kunstharze und Kunststoffmörtel b) Bearbeiten von Kunststoffen, insbesondere Trennen, Verbinden und Verfüllen c) Verarbeiten von Kunstharzen 	1
17	Ansetzen von Fliesen und Platten (§ 5 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Arten und Anwendungsbereiche der keramischen und nichtkeramischen Fliesen und Platten b) Ansetzen von Wandplatten, Verlegen von Bodenplatten 	1
18	Grundfertigkeiten des Tiefbaus, insbesondere des erdverlegten Rohrleitungs-, des Kanal-, Brunnen- und Straßenbaus (§ 5 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Bauweisen, Baustoffe und Materialien b) Grundkenntnisse der Rohrwerkstoffe, Rohrarten und Rohrverbindungen c) Verlegen von Begrenzungssteinen und Platten sowie Ausführen einfacher Pflasterarbeiten d) Herstellen von einfachen Bohrungen e) Herstellen von einfachen Rohrverbindungen 	2
19	Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste (§ 5 Nr. 19)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Gerüste b) Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste 	1
20	Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne (§ 5 Nr. 20)		während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

II. Während der Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c sind die im ersten Ausbildungsjahr in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse der beruflichen Grundbildung nach den Ausbildungsmöglichkeiten der betrieblichen Ausbildungsstätte im Betriebsablauf anzuwenden. Dabei soll der Auszubildende die Arbeits- und Betriebsorganisation eines bauwirtschaftlichen Betriebes sowie die Arbeits- und Berufswelt der Bauwirtschaft kennenlernen.

III. Berufliche Fachbildung im zweiten Ausbildungsjahr in der betrieblichen Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) und in überbetrieblichen Ausbildungsstätten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)

A. Schwerpunkt Zimmerarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Kenntnisse der Stoffe und Materialien für den Ausbau (§ 7 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Benennung, Auswahl, Verwendung, Schädlinge, Fehler und Holzschutz des Bauholzes b) Werkstoffe für Montagebauarbeiten c) Sperr- und Dämmstoffe gegen Feuchtigkeit, Wärme, Kälte, Schall sowie gegen Feuer d) Verbindungs- und Befestigungsmittel 	
2	Bearbeiten der Stoffe und Materialien für den Ausbau einschließlich Oberflächenbehandlung (§ 7 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Schalungsregeln b) Grundkenntnisse des Aufschnürens und Zureißens c) Grundkenntnisse der Arbeitstechniken von Montagebauarbeiten und der Plattentechnik d) Grundkenntnisse der Holzkonstruktionen e) Herstellen einfacher Holzverbindungen f) Herstellen von Betonschalungen g) Herstellen einfacher Dach-, Wand- und Deckenschalungen sowie Verkleidungen einschließlich Oberflächenbehandlung h) Bearbeiten von Konstruktionshölzern i) Einbauen von Sperr- und Dämmstoffen k) Herstellen von Verbindungen und Befestigungen, insbesondere durch Schrauben, Bolzen, Nägel, Dübel, Anker und Haken l) Herstellen von Leim- und Klebeverbindungen 	19
3	Herstellen von Bauteilen für den Ausbau (§ 7 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Herstellen einfacher Dach-, Wand- und Deckenkonstruktionen b) Herstellen von Leichtwänden und abgehängten Decken einschließlich Unterkonstruktionen 	20

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
4	Einbauen und Montieren von Materialien, Bauteilen und Fertigteilen (§ 7 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Fertigteile b) Herstellen, Transportieren und Einbauen von Fertigteilen, insbesondere aus Holz c) Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während elf Wochen insbesondere die in Nummer 1 Buchstaben a, c und d sowie den Nummern 2 und 3, während zwei Wochen insbesondere die in Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

B. Schwerpunkt Betonstein- und Terrazzoarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

1	Bearbeiten der Stoffe und Materialien für den Ausbau einschließlich Oberflächenbehandlung (§ 7 Nr. 4)	a) Kenntnisse der Betonfestigkeitsklassen und Verarbeitungsvorschriften b) Kenntnisse der Bewehrungsvorschriften für Betondeckung, der Mindest- und Höchstabstände, Aufbiegungen, Endhaken, Bügel und Verteiler c) Herstellen von Betonmischungen d) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen von Bewehrungen e) Herstellen einfacher Formen und Schalungen aus Holz, Gips, Beton und Kunststoffen, Zusammenbauen von Formen f) Herstellen von Terrazzomischungen g) Bearbeiten von Kunststoffen, Verarbeiten von Kunstharzen	15
2	Kenntnisse der Stoffe und Materialien für den Ausbau (§ 7 Nr. 3)	a) Stoffe für den Formen- und Schalungsbau b) Bindemittel, Zuschläge, Mischungsverhältnisse, Mörtelgruppen c) Betonstahl, Stahlbeton d) Betonwaren und Betonwerksteine e) Kunststoffe, Kunstharze, Kunststoffmörtel f) Sperr- und Dämmstoffe	24
3	Herstellen von Bauteilen für den Ausbau (§ 7 Nr. 5)	a) Herstellen einfacher Betonwaren, Betonwerksteine und Betonfertigteile b) Herstellen von Terrazzofußböden	
4	Einbauen und Montieren von Materialien, Bauteilen und Fertigteilen (§ 7 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Verbindungs- und Verankerungsmöglichkeiten von Betonfertigteilen b) Transportieren und Einbauen einfacher Betonfertigteile	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während elf Wochen insbesondere die in den Nummern 1, 2 und 3, während zwei Wochen insbesondere die in Nummer 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

C. Schwerpunkt Stuckarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Kenntnisse der Stoffe und Materialien für den Ausbau (§ 7 Nr. 3)	a) Bindemittel, Zuschläge, Mörtel, Mörtelgruppen b) Arten, Lieferfirmen, Verarbeitung von Kalk, Gips, Zement c) Grundkenntnisse der Werkstoffe für Montagebauarbeiten d) Kunstharze als Bindemittel, Zuschläge, Zusätze oder zur Beschichtung e) Sperr- und Dämmstoffe gegen Feuchtigkeit, Wärme, Kälte, Schall sowie gegen Feuer	19
2	Bearbeiten der Stoffe und Materialien für den Ausbau einschließlich Oberflächenbehandlung (§ 7 Nr. 4)	a) Kenntnisse der Arbeitstechniken von Montagearbeiten und der Plattentechnik b) Herstellen von Mörtelmischungen c) Anbringen von Putzträgern d) Bearbeiten von Kunststoffen und Verarbeiten von Kunstharzen e) Einbauen von Sperr- und Dämmstoffen f) Herstellen von Fugendichtungen mit dauerelastischen Fugenmassen	
3	Herstellen von Bauteilen für den Ausbau (§ 7 Nr. 5)	a) Herstellen von einfachen Innen- und Außenputzen b) Ausführen von einfachen Stuckarbeiten c) Herstellen von Leichtwänden und abgehängten Decken einschließlich der Unterkonstruktionen	20
4	Einbauen und Montieren von Materialien, Bauteilen und Fertigteilen (§ 7 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Fertigteile b) Transportieren und Einbauen von Fertigteilen c) Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während neun Wochen insbesondere die in Nummer 1 Buchstaben a bis c, Nummer 2 Buchstaben a bis d und Nummer 3, während vier Wochen insbesondere die in Nummer 1 Buchstaben d und e, Nummer 2 Buchstaben e und f und Nummer 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

D. Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten**1. Betriebliche Ausbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Kenntnisse der Stoffe und Materialien für den Ausbau (§ 7 Nr. 3)	a) Bindemittel, Zuschläge, Mischungsverhältnisse, Mörtelgruppen b) Arten, Eigenschaften und Formate der keramischen und nichtkeramischen Fliesen und Platten c) Kunstharze als Bindemittel, Zusätze oder zur Beschichtung, Kunststoffe als Zuschläge d) Sperr- und Dämmstoffe	15
2	Bearbeiten der Stoffe und Materialien für den Ausbau einschließlich Oberflächenbehandlung (§ 7 Nr. 4)	a) Ansetzen und Verlegen von Wand- und Bodenfliesen und -platten b) Einteilen und Berechnen von Wand- und Bodenflächen c) Bearbeiten von Kunststoffen und Verarbeiten von Kunstharzen d) Einbauen von Sperr- und Dämmstoffen	
3	Herstellen von Bauteilen für den Ausbau (§ 7 Nr. 5)	a) Herstellen einfacher Wand- und Bodenbekleidungen aus Fliesen und Platten b) Verkleiden von Treppenstufen c) Herstellen einfacher Klein- und Mittelmosaikbeläge d) Herstellen von Fugendichtungen	24
4	Einbauen und Montieren von Materialien, Bauteilen und Fertigteilen (§ 7 Nr. 6)	a) Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten zum Herstellen vorgefertigter Trennwände aus keramischen Fliesen und Platten b) Einbauen von Fertigteilen in Wand- und Bodenbeläge	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während zehn Wochen insbesondere die in Nummer 1 Buchstaben a und b, Nummer 2 Buchstaben a bis c, Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe a, während drei Wochen insbesondere die in Nummer 1 Buchstaben c und d, Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe b aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

E. Schwerpunkt Estricharbeiten**1. Betriebliche Ausbildung**

1	Kenntnisse der Stoffe und Materialien für den Ausbau (§ 7 Nr. 3)	a) Bindemittel, insbesondere Zement, Gips, Anhydrit, Magnesit und Magnesiumchlorid, Zuschläge, Mischungsverhältnisse, Mörtelgruppen b) Platten- und Bahnenbeläge, insbesondere aus Kunststoffen und Textilien c) Sperr- und Dämmstoffe gegen Feuchtigkeit, Wärme, Kälte, Schall sowie gegen Feuer	15
---	--	---	----

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		d) Kunstharze als Bindemittel, Zusätze oder zur Beschichtung, Kunststoffe als Zuschläge	
2	Bearbeiten der Stoffe und Materialien für den Ausbau einschließlich Oberflächenbehandlung (§ 7 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Herstellen von Mörtelmischungen für Estriche b) Verarbeiten und Nachbehandeln von Estrichen aus Zement, Gips, Anhydrit, Magnesit und Magnesiumchlorid c) Verlegen von Platten- und Bahnenbelägen d) Einbauen von Sperr- und Dämmstoffen e) Bearbeiten von Kunststoffen und Verarbeiten von Kunstharzen f) Herstellen von Fugendichtungen aus dauerplastischen und dauerelastischen Fugenmassen 	
3	Herstellen von Bauteilen für den Ausbau (§ 7 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Verbundestriche und schwimmenden Estriche b) Herstellen von Estrichen als Unterböden für Beläge und als Nutzböden, als Verbundestriche und schwimmende Estriche 	24
4	Einbauen und Montieren von Materialien, Bauteilen und Fertigteilen (§ 7 Nr. 6)	Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten zum Verlegen von Fertigteil-Estrichplatten	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während zehn Wochen insbesondere die in Nummer 1 Buchstaben a und d, Nummer 2 Buchstaben a, b, d und f, Nummern 3 und 4, während drei Wochen insbesondere die in Nummer 1 Buchstaben b und c und Nummer 2 Buchstaben c und e aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

F. Schwerpunkt Isolierarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

1	Kenntnisse der Stoffe und Materialien für den Ausbau (§ 7 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Dämm- und Sperrstoffe gegen Wärme, Kälte, Schall, Feuer sowie gegen Feuchtigkeit b) Werkstoffe für Akustik- und Montagebauarbeiten c) Kunststofffolien d) Bindemittel e) Mörtelarten, Zuschläge und Zusätze f) Blecharten g) Verbindungs- und Befestigungsmittel 	
2	Bearbeiten der Stoffe und Materialien für den Ausbau einschließlich Oberflächenbehandlung (§ 7 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Herstellen von mehrkomponenten Dämmungs- und Dichtungsmassen b) Auftragen und Abglätten von plastischen Massen sowie Anbringen und Abziehen von Bandagen 	19

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		c) Herstellen von Dämmungen aus organischen und anorganischen Stoffen, Formstücken, Schnüren, Matten, Platten, Bahnen und Schüttungen einschließlich der Oberflächenbearbeitung d) Herstellen von Schutzmänteln	
3	Herstellen von Bauteilen für den Ausbau (§ 7 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Arbeitstechniken von Akustik- und Montagebauarbeiten und der Plattentechnik b) Herstellen von Leichtwänden und abgehängten Decken einschließlich der Unterkonstruktionen	20
4	Einbauen und Montieren von Materialien, Bauteilen und Fertigteilen (§ 7 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Fertigteile b) Herstellen, Transportieren und Einbauen von Fertigteilen	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während elf Wochen insbesondere die in Nummer 1 Buchstaben a, c bis g und Nummer 2, während zwei Wochen insbesondere die in Nummer 1 Buchstabe b, Nummern 3 und 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

G. Schwerpunkt Trockenbauarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

1	Kenntnisse der Stoffe und Materialien für den Ausbau (§ 7 Nr. 3)	a) mineralische Werkstoffe b) metallische Werkstoffe c) Kunststoffe d) Holzwerkstoffe e) dekorative Verkleidungen f) Be- und Entlüftung, Beheizung und Klimatisierung g) Luftschalldämmung h) Schallschluckung i) Verbesserung der Hörsamkeit k) Wärmedämmung l) Erhöhung oder Erzielung von Feuerwiderstandsklassen (Brandschutz) m) Grundsysteme von Untergrundkonstruktionen und abgehängten Decken	19
2	Bearbeiten der Stoffe und Materialien für den Ausbau einschließlich Oberflächenbehandlung (§ 7 Nr. 4)	a) Kenntnisse der Einbaubedingungen und der Vorbereitung der Montage	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		b) Kenntnisse der Verbindungsmittel im tragenden Bauteil, im Verbindungsglied, im Knotenpunkt, mit der Unterkonstruktion und in bezug auf den Oberflächenschutz c) Einbauen von Unterkonstruktionen und ihre Befestigung	
3	Herstellen von Bauteilen für den Ausbau (§ 7 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Anordnung der Dämmstoffe b) Einbringen von Dämmstoffen	
4	Einbauen und Montieren von Materialien, Bauteilen und Fertigteilen (§ 7 Nr. 6)	a) Anschlüsse an andere Bauteile, Anschlußglieder und anschluffreie schwebende Decken b) Fugenausbildung c) Einsetzen von Fenstern und Türen einschließlich ihrer Verglasung unter Beachtung der im Trockenbau gegebenen Funktionen d) Kenntnisse der gestalterischen Gesichtspunkte und Anforderungen von Decken-, Wand- und Fassadenverkleidungen e) Aufstellen von Gerüsten	20

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während zehn Wochen insbesondere die in Nummer 1 Buchstaben a bis c, e bis m, den Nummern 2 und 3 sowie Nummer 4 Buchstabe a, während drei Wochen insbesondere die in Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstaben b bis e aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

IV. Ergänzend zu den Fertigkeiten und Kenntnissen nach III. sollen während der gesamten Ausbildung die nachfolgenden Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden:

1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 5 Nr. 2)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter einschließlich der Feuerschutz- und Explosionsschutzbestimmungen c) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Gerüsten, Maschinen und Geräten, insbesondere bei elektrischen Anlagen d) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe	
2	Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne (§ 5 Nr. 20)		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
3	Handhaben der Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere für Ausbauarbeiten (§ 7 Nr. 1)	<p>a) Schwerpunkt Zimmerarbeiten: Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Holzbearbeitungsmaschinen, insbesondere der Handbohrmaschinen, Handschleifmaschinen, Kreissägen, Bandsägen, Handfräsen</p> <p>b) Schwerpunkt Betonstein- und Terrazzoarbeiten: Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere der Trommelmischer, Zwangsmischer, Verdichtungsmaschinen und -geräte, Handfräsen, Trenn- und Schneidemaschinen, Handschleifmaschinen</p> <p>c) Schwerpunkt Stuckarbeiten: Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere der Trommelmischer, Handbohrmaschinen, Kreissägen, Biegemaschinen und -geräte, Putzmaschinen, Trenn- und Schneidemaschinen, Bolzenschußapparate, Stemmhämmer</p> <p>d) Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten: Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere der Plattentrenngeräte, Trommelmischer, Handbohrmaschinen, Handschleifmaschinen, Trenn- und Schneidemaschinen, Bolzenschußapparate, Stemmhämmer</p> <p>e) Schwerpunkt Estricharbeiten: Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere der Trommelmischer, Zwangsmischer, Verdichtungsmaschinen und -geräte, Biegemaschinen und -geräte, Handschleifmaschinen, Handfräsen, Handbohrmaschinen, Trenn- und Schneidemaschinen, Stemmhämmer</p> <p>f) Schwerpunkt Isolierarbeiten: Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere der Handbohrmaschinen, Schnellschrauber, Trommelmischer, Trenn- und Schneidemaschinen, Bolzenschußapparate, Bitumenkocher, Schaum- und Spritzmaschinen, Schlagscheren, Rundmaschinen, Sickenmaschinen, Abkantmaschinen, Falzmaschinen</p>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		<p>g) Schwerpunkt Trockenbauarbeiten: Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere der Transportgeräte, Aufzüge, Gabelstapler, Schubkolbengeräte, Bohr- und Schlagbohrgeräte, Bolzensetzwerkzeuge, Kreissägen, Knabbern, Winkelschleifer, Schnellschrauber, Geräte zum Anbringen von Nägeln, Klammern und Bauschrauben, Holzbearbeitungsmaschinen, Handschleifmaschinen, Innen- und Außengerüste, fahrbaren Gerüsten</p>	
4	Grundkenntnisse der Arbeitsplanung (§ 7 Nr. 2)	Grundkenntnisse der Baustoffbedarfsberechnungen und Massenberechnungen	

**Ausbildungsrahmenplan
für den Tiefbaufacharbeiter****I. Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen, des Baustellenablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen (§ 5 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtung und Betrieb von Baustellen b) Materiallager, Versorgungsanschlüsse, Unterkünfte, Reparaturwerkstatt c) Sicherung der Baustelle im Hoch-, Tief- und Straßenbau d) Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung, Verkehrssicherung auf der Grundlage der behördlichen Vorschriften e) Baustellenablauf auf Hoch-, Tief- und Straßenbaustellen von der Baustelleneinrichtung bis zur Abnahme 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
2	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 5 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter einschließlich der Feuerschutz- und Explosionsschutzbestimmungen c) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Gerüsten, Maschinen und Geräten, insbesondere bei elektrischen Anlagen d) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe 	
3	Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen (§ 5 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundkenntnisse der Anwendung und Wartung der Werkzeuge und Geräte für Bauarbeiten b) Grundkenntnisse der Bezeichnung und Wirkungsweise der Baumaschinen sowie der mit ihrem Einsatz verbundenen Gefahren c) Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge und Geräte 	
4	Handhaben einfacher Vermessungsgeräte (§ 5 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Wirkungsweise und des Einsatzes von Winkelspiegel und Nivellierinstrument b) Kenntnisse der Bedeutung von NN, Festpunkten und Meterriß c) Ausführen von Längenmessungen mit Meterstab, Bandmaß und Meßlatte d) Übertragen und Einmessen von Höhen mit Wasserwaage und Schlauchwaage e) Ausfluchten von Geraden 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		f) Abstecken von Gebäuden oder Bauteilen g) Aufstellen von Schnur- und Visiergerüsten h) Anlegen und Überprüfen von rechten Winkeln i) Einmessen einfacher Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln
5	Grundkenntnisse der Bodenarten, Böschungen, Baugruben und Gräben, der Herstellung von Aushub und der einfachen Aus- und Absteifungen (§ 5 Nr. 5)	a) Bodenarten und Bodenklassen b) einfache Gründungen c) Herstellung von Gräben, Verbauung und Aussteifung von Gräben d) Abhebung und Andeckung von Mutterboden, Lösung, Einbau und Verdichtung von Bodenmassen e) Herstellung und Verdichtung eines Planums	2
6	Grundkenntnisse der Hausentwässerung, Oberflächenentwässerung, Kanalisation und des Einbaus von Kanalisationsrohren (§ 5 Nr.6)	a) Muffenarten, Verbindungen und Formstücke b) Verlegung und Einbau von Rohren in Sand- und Mörtelbettung c) Herstellung und Abdichtung von Rohrverbindungen	
7	Herstellen einfacher Holzverbindungen, Schalungen und Formen (§ 5 Nr. 7)	a) Grundkenntnisse der Benennung, Eigenschaften, Auswahl, Verwendung von Bauholz und Holzwerkstoffen sowie der Schädlinge, der Fehler, des Holzschutzes, der Lagerung und des Transportes von Bauholz b) Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung, insbesondere Messen, Anreißen, Stemmen, Schneiden, Nageln, Schrauben, Hobeln, Raspeln und Feilen, Bohren, Schleifen, Leimen, Kleben und Zusammenfügen c) Grundfertigkeiten des Abbundes und des Zusammenbaus einfacher Holzverbindungen d) Grundfertigkeiten des Schalungs- und Formenbaus e) Herstellen von Rahmenkonstruktionen sowie Be- und Verkleidungen einschließlich Oberflächenbehandlung	5
8	Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten, von Leichtbauwänden und abgehängten Decken (§ 5 Nr. 8)	a) Grundkenntnisse der Arten, Formate, Eigenschaften und Verwendung künstlicher Steine und Platten b) Grundkenntnisse der Grundregeln für Mauerverbände c) Grundkenntnisse der Bauplatten, insbesondere der Gipskartonplatten, Leichtbauplatten, Faserzementplatten, Akustikplatten und Kunststoffplatten d) Herstellen einfacher Mauerwerkskörper	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		e) Herstellen von Leichtbauwänden und abgehängten Decken einschließlich der Unterkonstruktion	
9	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen (§ 5 Nr. 9)	a) Grundkenntnisse der Arten, Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung von Zement, Kalk, Gips b) Grundkenntnisse der Zuschläge für Mörtel, der Mischungsverhältnisse für Mörtel und der Mörtelgruppen c) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	
10	Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonbauteile (§ 5 Nr. 10)	a) Grundkenntnisse der Normzemente, Zuschläge, Betonarten und Betonfestigkeitsklassen b) Kenntnisse des Mischens, Einbringens, Verdichtens und Nachbehandelns von Beton bei einfachen Bauteilen c) Grundkenntnisse des Betonstahls, der Einteilungen, Eigenschaften und Verwendung d) Grundkenntnisse der Anordnung der Bewehrung e) Kenntnisse der Grundregeln für Stahlbetonbewehrungen f) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen einfacher Bewehrungen g) Mischen, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton bei einfachen Bauteilen, Herstellen von einfachen Stahlbetonfertigteilen	2
11	Herstellen von einfachem Wandputz und von Zementestrich (§ 5 Nr. 11)	a) Grundkenntnisse der Putze und Estriche b) Anmachen von Gips c) Herstellen von einfachen Wandputzen d) Mischen und Aufbringen von Zementestrichen	
12	Herstellen von Sperrungen und Dämmungen (§ 5 Nr. 12)	a) Grundkenntnisse der Sperr- und Dämmstoffe b) Herstellen von Sperrungen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit c) Einbauen von Dämmstoffen gegen Wärme, Kälte und Schall	2
13	Einbauen und Verlegen von Formstählen, Verbindungs- und Befestigungsmitteln (§ 5 Nr. 13)	a) Grundkenntnisse der Formstähle, Verbindungs- und Befestigungsmittel b) Verlegen und Einbauen von Formstählen und Metallprofilen	wird in Zusammenhang mit lfd. Nr. 10 vermittelt

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		c) Herstellen von Verbindungen und Befestigungen, insbesondere durch Schrauben, Bolzen, Nägel, Dübel, Anker und Haken d) Herstellen von Klebeverbindungen	
14	Schließen von Schlitzfenstern, Aussparungen und Durchbrüchen (§ 5 Nr. 14)	a) Grundkenntnisse der Durchbrüche und Schlitzfenster im Zusammenhang mit Ausbauarbeiten b) Grundkenntnisse der Zulässigkeit von Schlitzfenstern in belasteten Bauteilen c) Schließen von Durchbrüchen, Schlitzfenstern und Aussparungen mit verschiedenen Materialien	wird in Zusammenhang mit lfd. Nr. 8 vermittelt
15	Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile (§ 5 Nr. 15)	a) Grundkenntnisse der Fertigteile aus Stahlbeton, aus Holz und anderen Werkstoffen b) Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile	wird in Zusammenhang mit lfd. Nr. 7 vermittelt
16	Grundfertigkeiten der Kunststoffbearbeitung und -verarbeitung (§ 5 Nr. 16)	a) Grundkenntnisse der Kunststoffe, Kunstharze und Kunststoffmörtel b) Bearbeiten von Kunststoffen, insbesondere Trennen, Verbinden und Verfüllen c) Verarbeiten von Kunstharzen	1
17	Ansetzen von Fliesen und Platten (§ 5 Nr. 17)	a) Grundkenntnisse der Arten und Anwendungsbereiche der keramischen und nichtkeramischen Fliesen und Platten b) Ansetzen von Wandplatten, Verlegen von Bodenplatten	1
18	Grundfertigkeiten des Tiefbaus, insbesondere des erdverlegten Rohrleitungs-, des Kanal-, Brunnen- und Straßenbaus (§ 5 Nr. 18)	a) Grundkenntnisse der Bauweisen, Baustoffe und Materialien b) Grundkenntnisse der Rohrwerkstoffe, Rohrarten und Rohrverbindungen c) Verlegen von Begrenzungssteinen und Platten sowie Ausführen einfacher Pflasterarbeiten d) Herstellen von einfachen Bohrungen e) Herstellen von einfachen Rohrverbindungen	2
19	Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste (§ 5 Nr. 19)	a) Grundkenntnisse der Gerüste b) Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste	1
20	Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne (§ 5 Nr. 20)		während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

II. Während der Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c sind die im ersten Ausbildungsjahr in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse der beruflichen Grundbildung nach den Ausbildungsmöglichkeiten der betrieblichen Ausbildungsstätte im Betriebsablauf anzuwenden. Dabei soll der Auszubildende die Arbeits- und Betriebsorganisation eines bauwirtschaftlichen Betriebes sowie die Arbeits- und Berufswelt der Bauwirtschaft kennenlernen.

III. Berufliche Fachbildung im zweiten Ausbildungsjahr in der betrieblichen Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) und in überbetrieblichen Ausbildungsstätten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)

A. Schwerpunkt Straßenbauarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen und Sicherungsmaßnahmen im Tiefbau (§ 8 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Baustelleneinrichtung und Baustellenablauf im Tief- und Straßenbau b) Absperrung, Beschilderung, Beleuchtung, Verkehrssicherung von Tief- und Straßenbaustellen 	
2	Herstellen von Aushub, Aus- und Absteifungen, Verfüllen und Verdichten von Bodenmassen (§ 8 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Bodenarten und Bodenklassen b) Kenntnisse des Erdaushubs und Erdtransports c) Abheben und Andecken von Mutterboden, Lösen, Einbringen und Verdichten von Bodenmassen d) Verbauen und Aussteifen von Gräben e) Abziehen von Böschungen nach Profilen 	12
3	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen (§ 8 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Bindemittel, Zuschläge und Mörtelgruppen b) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen 	
4	Herstellen von Bewehrungen und Betonbauteilen (§ 8 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Betonarten und Betonfestigkeitsklassen b) Kenntnisse der Bewehrungsvorschriften für Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände, Aufbiegungen, Endhaken, Bügel und Verteiler c) Mischen, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton d) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen von Bewehrungen 	4
5	Herstellen von Wandputz und Estrich (§ 8 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Herstellen von einfachem Wandputz b) Herstellen von Verbundestrich 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
6	Einbauen von Fertigteilen (§ 8 Nr. 11)	Versetzen und Einbauen einfacher Fertigteile	
7	Herstellen von Straßendecken, Gleisanlagen, Sickerungen, Abflußrinnen und Rohrleitungen (§ 8 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Baustoffe, Materialien und Bauweisen im Tiefbau, insbesondere im erdverlegten Rohrleitungs- und Straßenbau b) Herstellen von Frostschutz- und Schotter-schichten c) Herstellen von Straßendecken aus Beton d) Verarbeiten von bituminösem Mischgut e) Verlegen und Einbauen von Rohren f) Prüfen von Rohrleitungen g) Anlegen von Sickerungen und Abflußrinnen 	23
8	Verlegen von Begrenzungssteinen und Platten, Ausführen von Pflasterarbeiten (§ 8 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Pflasterarbeiten b) Verlegen von Platten und Begrenzungssteinen c) Ausführen von Pflasterarbeiten 	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während neun Wochen insbesondere die in den Nummern 1, 2, 6, 7 und 8, während vier Wochen insbesondere die in den Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

B. Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

1	Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen und Sicherungsmaßnahmen im Tiefbau (§ 8 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Baustelleneinrichtung und Baustellenablauf im erdverlegten Rohrleitungs- und Tiefbau b) Absperrung, Beschilderung, Beleuchtung, Verkehrssicherung von Rohrleitungsbaustellen 	12
2	Herstellen von Aushub, Aus- und Absteifungen, Verfüllen und Verdichten von Bodenmassen (§ 8 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Bodenarten und Bodenklassen b) Kenntnisse des Erdaushubs und Erdtransports c) Abheben und Andecken von Mutterboden, Lösen, Einbringen und Verdichten von Bodenmassen d) Verbauen und Aussteifen von Gräben e) Abziehen von Böschungen nach Profilen f) Verfüllen und Verdichten von Bohrlöchern 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
3	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen (§ 8 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Bindemittel, Zuschläge und Mörtelgruppen b) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	
4	Herstellen von Bewehrungen und Betonbauteilen (§ 8 Nr. 7)	a) Kenntnisse der Betonarten und Betonfestigkeitsklassen b) Kenntnisse der Bewehrungsvorschriften für Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände, Aufbiegungen, Endhaken, Bügel und Verteiler c) Mischen, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton d) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen von Bewehrungen	4
5	Herstellen von Wandputz und Estrich (§ 8 Nr. 10)	a) Herstellen von einfachem Wandputz b) Herstellen von Verbundestrich	
6	Einbauen von Fertigteilen (§ 8 Nr. 11)	Versetzen und Einbauen einfacher Fertigteile	
7	Herstellen von Straßendecken, Gleisanlagen, Sickerungen, Abflußrinnen und Rohrleitungen (§ 8 Nr. 8)	a) Kenntnisse der Baustoffe, Materialien und Bauweisen im Tiefbau, insbesondere im erdverlegten Rohrleitungsbau b) Herstellen von Frostschutz- und Schotter-schichten c) Verlegen und Einbauen von Rohren d) Prüfen von Rohrleitungen e) Anlegen von Sickerungen und Abflußrinnen	23
8	Verlegen von Begrenzungssteinen und Platten, Ausführen von Pflasterarbeiten (§ 8 Nr. 9)	a) Kenntnisse der Pflasterarbeiten b) Verlegen von Platten und Begrenzungssteinen c) Ausführen von Pflasterarbeiten	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während neun Wochen insbesondere die in den Nummern 1, 2, 6, 7 und 8, während vier Wochen insbesondere die in den Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

C. Schwerpunkt Kanalbauarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen und Sicherungsmaßnahmen im Tiefbau (§ 8 Nr. 1)	a) Baustelleneinrichtung und Baustellenablauf im Tief- und Kanalbau b) Absperrung, Beschilderung, Beleuchtung, Verkehrssicherung von Tief- und Kanalbaustellen	
2	Herstellen von Aushub, Aus- und Absteifungen, Verfüllen und Verdichten von Bodenmassen (§ 8 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Bodenarten und Bodenklassen b) Kenntnisse des Erdaushubs und Erdtransports c) Abheben und Andecken von Mutterboden, Lösen, Einbringen und Verdichten von Bodenmassen d) Verbauen und Aussteifen von Gräben e) Abziehen von Böschungen nach Profilen f) Verfüllen und Verdichten von Bohrlöchern	12
3	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen (§ 8 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Bindemittel, Zuschläge und Mörtelgruppen b) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	
4	Herstellen von Bewehrungen und Betonbauteilen (§ 8 Nr. 7)	a) Kenntnisse der Betonarten und Betonfestigkeitsklassen b) Kenntnisse der Bewehrungsvorschriften für Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände, Aufbiegungen, Endhaken, Bügel und Verteiler c) Mischen, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton d) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen von Bewehrungen	4
5	Herstellen von Wandputz und Estrich (§ 8 Nr. 10)	a) Herstellen von einfachem Wandputz b) Herstellen von Verbundestrich	
6	Einbauen von Fertigteilen (§ 8 Nr. 11)	Versetzen und Einbauen einfacher Fertigteile	
7	Herstellen von Straßendecken, Gleisanlagen, Sickerungen, Abflußrinnen und Rohrleitungen (§ 8 Nr. 8)	a) Kenntnisse der Baustoffe, Materialien und Bauweisen im Tiefbau, insbesondere im erdverlegten Rohrleitungs-, Kanal-, Brunnen- und Straßenbau b) Herstellen von Frostschutz- und Schotter-schichten	23

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		c) Verlegen und Einbauen von Rohren d) Prüfen von Rohrleitungen e) Anlegen von Sickerungen und Abflußrinnen	
8	Verlegen von Begrenzungssteinen und Platten, Ausführen von Pflasterarbeiten (§ 8 Nr. 9)	a) Kenntnisse der Pflasterarbeiten b) Verlegen von Platten und Begrenzungssteinen c) Ausführen von Pflasterarbeiten	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während neun Wochen insbesondere die in den Nummern 1, 2, 6, 7 und 8, während vier Wochen insbesondere die in den Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

D. Schwerpunkt Brunnenbauarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

1	Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen und Sicherungsmaßnahmen im Tiefbau (§ 8 Nr. 1)	a) Baustelleneinrichtung und Baustellenablauf im Tief- und Brunnenbau b) Absperrung, Beschilderung, Beleuchtung, Verkehrssicherung von Brunnenbaustellen	
2	Herstellen von Aushub, Aus- und Absteifungen, Verfüllen und Verdichten von Bodenmassen (§ 8 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Bodenarten und Bodenklassen b) Kenntnisse des Erdaushubs und Erdtransports c) Abheben und Andecken von Mutterboden, Lösen, Einbringen und Verdichten von Bodenmassen d) Verbauen und Aussteifen von Gräben e) Verfüllen und Verdichten von Bohrlöchern	12
3	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen (§ 8 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Bindemittel, Zuschläge und Mörtelgruppen b) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	
4	Herstellen von Bewehrungen und Betonbauteilen (§ 8 Nr. 7)	a) Kenntnisse der Betonarten und Betonfestigkeitsklassen b) Kenntnisse der Bewehrungsvorschriften für Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände, Aufbiegungen, Endhaken, Bügel und Verteiler c) Mischen, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		d) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen von Bewehrungen	
5	Herstellen von Wandputz und Estrich (§ 8 Nr. 10)	a) Herstellen von einfachem Wandputz b) Herstellen von Verbundestrich	
6	Einbauen von Fertigteilen (§ 8 Nr. 11)	Versetzen und Einbauen einfacher Fertigteile	
7	Herstellen von Straßen-decken, Gleisanlagen, Sickerungen, Abflußrinnen und Rohrleitungen (§ 8 Nr. 8)	a) Kenntnisse der Baustoffe, Materialien und Bauweisen im Tiefbau, insbesondere im Brunnenbau b) Herstellen von Frostschutz- und Schotter-schichten c) Verlegen und Einbauen von Rohren d) Prüfen von Rohrleitungen e) Anlegen von Sickerungen und Abflußrinnen f) Herstellen von Bohrungen	23
8	Verlegen von Begrenzungssteinen und Platten, Ausführen von Pflasterarbeiten (§ 8 Nr. 9)	a) Kenntnisse der Pflasterarbeiten b) Verlegen von Platten und Begrenzungssteinen c) Ausführen von Pflasterarbeiten	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während neun Wochen insbesondere die in den Nummern 1, 2, 6, 7 und 8, während vier Wochen insbesondere die in den Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

E. Schwerpunkt Gleisbauarbeiten

1. Betriebliche Ausbildung

1	Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen und Sicherungsmaßnahmen im Tiefbau (§ 8 Nr. 1)	a) Baustelleneinrichtung und Baustellenablauf im Tief-, Gleis- und Straßenbau b) Absperrung, Beschilderung, Beleuchtung, Verkehrssicherung von Tief-, Gleis- und Straßenbaustellen	
2	Herstellen von Aushub, Aus- und Absteifungen, Verfüllen und Verdichten von Bodenmassen (§ 8 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Bodenarten und Bodenklassen b) Kenntnisse des Erdaushubs und Erdtransports c) Abheben und Andecken von Mutterboden, Lösen, Einbringen und Verdichten von Bodenmassen	7

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		d) Verbauen und Aussteifen von Gräben e) Abziehen von Böschungen nach Profilen f) Einbau und Verdichten von Planumschutzschichten	
3	Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen (§ 8 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Bindemittel, Zuschläge und Mörtelgruppen b) Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen	
4	Herstellen von Bewehrungen und Betonbauteilen (§ 8 Nr. 7)	a) Kenntnisse der Betonarten und Betonfestigkeitsklassen b) Kenntnisse der Bewehrungsvorschriften für Betondeckung, Mindest- und Höchstabstände, Aufbiegungen, Endhaken, Bügel und Verteiler c) Mischen, Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton d) Ablängen, Biegen und Flechten von Betonstählen, Herstellen und Einbauen von Bewehrungen	7
5	Herstellen von Wandputz und Estrich (§ 8 Nr. 10)	Herstellen von Verbundestrich	
6	Einbauen von Fertigteilen (§ 8 Nr. 11)	Versetzen und Einbauen einfacher Fertigteile	
7	Herstellen von Straßen- decken, Gleisanlagen, Sickerungen, Abflußrinnen und Rohrleitungen (§ 8 Nr. 8)	a) Kenntnisse der Baustoffe, Materialien und Bauweisen im Tiefbau, insbesondere im Gleisbau b) Herstellen von Frostschutz- und Schotter- schichten c) Herstellen von Gleisanlagen d) Verarbeiten von bituminösem Mischgut e) Verlegen und Einbauen von Rohren f) Anlegen von Sickerungen und Abflußrinnen sowie einfachen Entwässerungen an Bahn- anlagen	25
8	Verlegen von Begrenzungs- steinen und Platten, Aus- führen von Pflasterarbeiten (§ 8 Nr. 9)	a) Kenntnisse der Pflasterarbeiten b) Verlegen von Platten und Begrenzungs- steinen c) Ausführen von Pflasterarbeiten	

2. Überbetriebliche Ausbildung

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind während neun Wochen insbesondere die in den Nummern 1, 2, 6, 7 und 8, während vier Wochen insbesondere die in den Nummern 4 und 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

IV. Ergänzend zu den Fertigkeiten und Kenntnissen nach III. sollen während der gesamten Ausbildung die nachfolgenden Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 5 Nr. 2)	a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter einschließlich der Feuerschutz- und Explosionsschutzbestimmungen c) Kenntnisse der Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen an Gerüsten, Maschinen und Geräten, insbesondere bei elektrischen Anlagen d) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe	
2	Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne (§ 5 Nr. 20)		
3	Handhaben der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen (§ 8 Nr. 2)	Handhaben der gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere der Verdichtungsmaschinen und -geräte, Mischmaschinen, Stemmhämmer, Handbohrmaschinen, Trenn- und Schneidemaschinen, Biegemaschinen und -geräte, einfachen Erdbohrmaschinen	
4	Handhaben von Vermessungsgeräten (§ 8 Nr. 4)	a) Grundkenntnisse des Einsatzes von Vermessungsgeräten b) Abstecken von Längs- und Querneigungen c) Einmessen von Bauteilen nach Richtung und Höhe	
5	Grundkenntnisse der Arbeitsplanung (§ 8 Nr. 3)	Grundkenntnisse der Baustoffbedarfsermittlungen und Massenberechnungen	

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1984
und der Arbeitsentgeltverordnung**

Vom 18. Dezember 1984

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1473) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1984“ jeweils ersetzt durch die Jahreszahl „1985“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „490“ ersetzt durch die Zahl „500“.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beeinträchtigungen“ die Worte „und für Heizung der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für Beleuchtung sind 2 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1 anzusetzen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 werden nach dem Wort „Beeinträchtigungen“ die Worte „und für Heizung der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsorts“ eingefügt.
4. Dem § 3 wird angefügt:
„Werden diese Sachbezüge verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Übergangsvorschrift

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 500,— DM monatlich treten in den Ländern
Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein
und Niedersachsen 475,— DM.“

6. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1984“ jeweils durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

Artikel 2

Die Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1473) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Beiträge und Zuwendungen sind in Höhe von 2,5 vom Hundert des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung – vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen – eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 vom Hundert des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um den Zukunftssicherungsfreibetrag.“

2. In § 5 wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Sachbezugsverordnung und der

Arbeitsentgeltverordnung in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des

Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bekanntmachung der Neufassung der Sachbezugsverordnung und der Neufassung der Arbeitsentgeltverordnung

Vom 18. Dezember 1984

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1984 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1641) wird nachstehend der Wortlaut der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung der Sachbezugsverordnung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1473),
2. den am 1. Januar 1985 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Neufassung der Arbeitsentgeltverordnung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1473),
2. den am 1. Januar 1985 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist.

Bonn, den 18. Dezember 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung
für das Kalenderjahr 1985
(Sachbezugsverordnung 1985 – SachBezV 1985)**

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 500,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen:

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr und für jedes Kind über 6 Jahre	um 30 vom Hundert um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Woh-

nung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen und für Heizung der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Beleuchtung sind 2 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1 anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen und für Heizung der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsorts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen. Werden diese Sachbezüge verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 500,— DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein
und Niedersachsen

475,— DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1985 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1985 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1985 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

**Verordnung
über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung
(Arbeitsentgeltverordnung – ArEV)**

§ 1

Einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus den §§ 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt.

§ 2

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. Zuwendungen aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
2. Erholungsbeihilfen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
3. Beiträge und Zuwendungen nach § 40 b des Einkommensteuergesetzes, soweit Satz 2 nichts Abweichendes vorschreibt,
4. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung sind,

soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhebt. Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Beiträge und Zuwendungen sind in Höhe von 2,5 vom Hundert des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung – vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen – eine allgemein erreichbare

Gesamtversorgung von mindestens 75 vom Hundert des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um den Zukunftssicherungsfreibetrag.

(2) Dem Arbeitsentgelt sind ferner Beträge nach § 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes und Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes nicht zuzurechnen.

§ 3

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, auch soweit sie lohnsteuerfrei sind.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt (am 1. Juli 1977 in Kraft und) mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

**Verordnung
über das Auslandstrennungsgeld
(Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV)**

Vom 18. Dezember 1984

Auf Grund des § 18 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628) und des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 15 Abs. 1, § 21 Abs. 1 des oben bezeichneten Bundesumzugskostengesetzes und des § 22 Abs. 1 des oben bezeichneten Bundesreisekostengesetzes vom Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Zweckbestimmung

(1) Diese Verordnung regelt das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland. Der Abordnung steht gleich

1. die Kommandierung,
2. die Aufhebung der Abordnung oder Kommandierung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung und
3. die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.

(2) Mit dem Trennungsgeld werden notwendige Auslagen für getrennte Haushaltsführung oder das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort aus Anlaß von Versetzungen oder Abordnungen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis abgegolten.

(3) Bei dienstlichen Maßnahmen nach Absatz 1 am Dienstort wird Trennungsgeld nicht gewährt. Zum Dienstort gehört auch sein in- und ausländisches Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 20 Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen.

§ 2

Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigt sind

1. Bundesbeamte,
2. Richter im Bundesdienst,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit und
4. in den Bundesdienst abgeordnete Beamte und Richter.

(2) Anspruchsberechtigt sind nicht

1. im Grenzverkehr tätige Beamte bei dienstlichen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland,

2. Ehrenbeamte und
3. ehrenamtliche Richter.

§ 3

Arten des Trennungsgeldes

Als Trennungsgeld werden gewährt

1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung (§§ 4 bis 7),
2. Mietersatz (§ 8),
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 11),
4. Reisekostenvergütung (§ 12 Abs. 7).

§ 4

Entschädigung für getrennte Haushaltsführung

Das Trennungsgeld wird nach den §§ 5 bis 7 gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte

- a) mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- b) mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung – nicht nur vorübergehend – Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
- c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen – nicht nur vorübergehend – bedarf,

und getrennten Haushalt führt. § 12 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 5

**Versetzungen und Abordnungen
vom Inland in das Ausland**

(1) Bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland in das Ausland beträgt das Trennungsgeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	50 vom Hundert
Reisekostenstufe B	45 vom Hundert
Reisekostenstufe C	40 vom Hundert

des Grundgehaltes und des Ortszuschlages der Stufe 1. Es erhöht sich um einen Betrag in Höhe von 25 vom Hundert des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 6, wenn zur häuslichen Gemeinschaft des Anspruchsberechtigten mehr als eine der in § 4 bezeichneten Personen gehören. Das Trennungsgeld wird mindestens in Höhe des Trennungsgeldes nach § 4 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung gewährt.

(2) Anspruchsberechtigten, die bis zu ihrer Versetzung oder Abordnung Trennungsgeld nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten, kann neben dem Trennungsgeld nach Absatz 1 der Unterschiedsbetrag zwischen der Miete für die Wohnung im Inland und 18 vom Hundert der Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen erstattet werden.

(3) Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst treten an die Stelle des Grundgehaltes und des Ortszuschlages der Stufe 1 der Anwärtergrundbetrag, die Anwärtersonderzuschläge und, wenn sie verheiratet sind, zusätzlich der Anwärterverheiratetenzuschlag.

§ 6

Versetzungen und Abordnungen im Ausland

(1) Bei Versetzungen und Abordnungen im Ausland beträgt das Trennungsgeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	60 vom Hundert
Reisekostenstufe B	55 vom Hundert
Reisekostenstufe C	50 vom Hundert

des Grundgehaltes, des Ortszuschlages der Stufe 1 und des Auslandszuschlages für den bisherigen Dienstort. Kaufkraftausgleich wird vorgenommen. Für die Wohnung am bisherigen Dienstort wird Mietzuschuß in entsprechender Anwendung des § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Nach Aufgabe der Wohnung am bisherigen Dienstort wird Trennungsgeld nach § 5 gewährt, wenn an einem anderen als dem neuen Dienstort oder einem in seiner Nähe gelegenen Ort

1. der Hausstand fortgeführt wird oder
2. die zur häuslichen Gemeinschaft des Anspruchsberechtigten gehörenden Personen (§ 4) im Hotel wohnen oder als Hauptmieter eine möblierte Wohnung gemietet haben.

Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, wird das Trennungsgeld nach § 5 um die Hälfte gekürzt.

§ 7

Versetzungen und Abordnungen vom Ausland in das Inland

(1) Bei Versetzungen und Abordnungen vom Ausland in das Inland beträgt das Trennungsgeld für Angehörige der

Reisekostenstufe A	60 vom Hundert
Reisekostenstufe B	55 vom Hundert
Reisekostenstufe C	50 vom Hundert

des Grundgehaltes, des Ortszuschlages der Stufe 1 und des Auslandszuschlages für den bisherigen Dienstort. Es erhöht sich um den Auslandskinderzuschlag in entsprechender Anwendung des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder, wenn Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, um den Unterschiedsbetrag. § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch bei Zusage der Umzugskostenvergütung, wenn und solange der Hausstand im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen fortgeführt werden muß. Liegen zwingende persönliche Gründe für die Fortführung des Hausstandes im Ausland nicht vor, wird an Stelle des Trennungsgeldes nach Absatz 1 Trennungsgeld nach § 4 Abs. 1 der Trennungsgeldverordnung gewährt. Vom 15. Tage an wird Trennungsgeld nach § 4 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung gewährt. Dieses erhöht sich für eine in § 4 Buchstabe a bis c genannte Person um 50 vom Hundert und für jede weitere dort genannte Person um 10 vom Hundert, sofern sie in die Wohnung aufgenommen ist. Es erhöht sich um weitere 10 vom Hundert für Hausangestellte, für die die Kosten der Umzugsreise erstattet werden oder die als Ersatzkraft für eine im Ausland zurückgebliebene Hausangestellte in die Wohnung aufgenommen sind.

§ 8

Mietersatz

(1) Erfüllt der Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen des § 4 nicht, wird an Stelle der Entschädigung nach den §§ 5 bis 7 Mietersatz für das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort gewährt.

(2) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung.

(3) Mietersatz wird nicht für eine Zeit gewährt, in der die Wohnung ganz oder teilweise bewohnt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für eine Garage oder einen Garten entsprechend.

§ 9

Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Nach Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 2 des Bundesumzugskostengesetzes) wird Trennungsgeld nur gewährt, wenn und solange der Anspruchsberechtigte

1. seit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage oder, falls für ihn günstiger, der dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 umzugswillig ist und
2. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug verhindert ist.

Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, sich unter Ausnutzung jeder gebotenen Gelegenheit fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

(2) Liegt Wohnungsmangel nicht oder nicht mehr vor, kann dem umzugswilligen Anspruchsberechtigten, der aus in seiner oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes) liegenden zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert ist, Trennungsgeld bis zum Wegfall des Hin-

derungsgrundes, längstens bis zu einem Jahr, gerechnet von dem Tage an, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können, weitergewährt werden. Liegt am Tage des Wegfalls des Hinderungsgrundes oder am letzten Tage der Frist ein anderer zwingender persönlicher Grund vor, kann das Trennungsgeld einmalig bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem weiteren Jahr, gewährt werden. Die Weitergewährung des Trennungsgeldes nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder Ablauf der Frist kann Trennungsgeld auch bei Wohnungsmangel nicht weitergewährt werden.

(3) Nach Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung darf Trennungsgeld nicht gewährt werden, wenn im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Widerrufs die Voraussetzungen für die Gewährung des Trennungsgeldes nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt waren oder weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn Umzugskostenvergütung nach § 19 der Auslandsumzugskostenverordnung gewährt wird.

§ 10

Dienstreisen, Urlaub, Erkrankung

(1) Bei Dienstreisen nach dem Wohnort im Inland wird für volle Kalendertage des Aufenthalts an diesem Ort das Trennungsgeld nach den §§ 4 bis 7 um 90 vom Hundert gekürzt.

(2) Für volle Kalendertage eines Urlaubs, einer Dienstbefreiung oder einer Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung oder Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen wird das Trennungsgeld nach den §§ 4 bis 7 um 90 vom Hundert gekürzt, es sei denn, daß die Kürzung wegen besonderer Verhältnisse unbillig wäre; Mietzuschuß und Auslandskinderzuschlag sind von der Kürzung ausgenommen. Bei einem Aufenthalt am Wohnort aus anderen Gründen gilt Satz 1 für volle Arbeitstage. Für die Zeit des Bezuges von Auslandsdienstbezügen nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes wird kein Trennungsgeld gewährt.

(3) Muß der Dienstort wegen Erkrankung nach amts- oder vertrauensärztlicher Bescheinigung aus medizinischen Gründen verlassen werden, werden die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 11

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort wird Fahrkostenersatz, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen gewährt. Für Kalendertage mit länger als elfstündiger Abwesenheit von der Wohnung wird ein Verpflegungszuschuß gewährt; bei Dienstschichten über zwei Kalendertage wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet. Der Ver-

pflegungszuschuß beträgt bis zu 4 Deutsche Mark, bei Anspruchsberechtigten, die einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) haben oder mit einer in § 4 bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft leben, bis zu 5 Deutsche Mark täglich.

(2) Anspruchsberechtigte, die nicht täglich an den Wohnort zurückkehren, obwohl dies zumutbar ist, erhalten eine Vergütung wie bei täglicher Rückkehr zum Wohnort. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zumutbar, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

(3) Muß der Anspruchsberechtigte aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, werden die nachgewiesenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

§ 12

Trennungsgeld in besonderen Fällen

(1) Haben beide Ehegatten Anspruch auf Trennungsgeld nach dieser Verordnung, wird Trennungsgeld nach den §§ 4 bis 7 nicht gewährt; Mietersatz (§ 8) wird nur einem Ehegatten gewährt. Satz 1 gilt nicht, wenn dritte Personen im Sinne des § 4 in der bisherigen Wohnung verbleiben; in diesem Falle erhält ein Ehegatte, bei unterschiedlichen Dienstbezügen der mit den höheren, Trennungsgeld nach den §§ 4 bis 7. Steht dem Ehegatten des Anspruchsberechtigten Trennungsgeld nach § 4 der Trennungsgeldverordnung oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn zu, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Bei Versetzungen und Abordnungen an demselben Dienstort wird Trennungsgeld nach dieser Verordnung weitergewährt.

(3) Empfängern von Trennungsgeld nach dieser Verordnung werden bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 und bei Aufhebung der Abordnung die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(4) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern und Dienstgraden bleibt unberücksichtigt.

(5) Ist einem Trennungsgeldempfänger die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, kann für die Dauer der Dienstunterbrechung das Trennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn er auf Grund dienstlicher Weisung am Dienstort bleibt.

(6) Für einen Zeitraum, für den kein Anspruch auf Besoldung besteht, wird kein Trennungsgeld gewährt.

(7) Bei Abordnungen vom Inland in das Ausland und im Ausland, für die keine Auslandsdienstbezüge (§ 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes) gewährt werden, wird als Trennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen gewährt; die §§ 4 bis 6 und 8 werden insoweit nicht angewandt.

(8) Der Bundesminister des Innern bestimmt unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung das Trennungsgeld im Einzelfall, wenn aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland andere als in § 1 Abs. 1 bezeichnete dienstliche Maßnahmen erforderlich sind und dadurch Mehraufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 entstehen.

§ 13

Zahlungsvorschriften

(1) Trennungsgeld wird vom Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort bis zu dem Tage gewährt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen wegfallen.

(2) Besteht der Anspruch auf Trennungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wird bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 der Dienstort wegen Urlaubs, Dienstbefreiung oder Erkrankung vorzeitig verlassen, wird Trennungsgeld bis zu dem Tage gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag. § 12 Abs. 3 findet Anwendung. Kann der bisherige Dienstort wegen Erkrankung nicht verlassen werden, wird Trennungsgeld bis zum Tage vor dem Tage weitergewährt, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können. Satz 1 gilt entsprechend bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Ist bei Erkrankung mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von 3 Monaten nicht zu rechnen und ist nach Feststellung der zuständigen Behörde die Rückkehr an den Wohnort zumutbar, wird Trennungsgeld bis zu dem Tage gewährt, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können. Notwendige Fahrkosten werden bis zu den Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Das gilt auch bei einem Beschäftigungsverbot oder Mutterschaftsurlaub nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsgeld längstens bis zum Tage vor dem Tage des Einladens des Umzugsgutes gewährt; an die Stelle des Tages des Einladens des Umzugsgutes tritt bei einer Umzugskostenvergütung nach § 19 der Auslandsumzugskostenverordnung der Tag der Umzugsreise einer zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Person. In den Fällen des § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird Trennungsgeld längstens bis zum Tage vor dem Verlassen der in § 6 Abs. 3 Satz 3 der Auslandsumzugskostenverordnung bezeichneten Unterkunft gewährt.

§ 14

Verfahrensvorschriften

(1) Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt. Auf Antrag kann ein angemessener Abschlag gewährt werden. Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß das Trennungsgeld unter Vorbehalt vorausgezahlt wird.

(2) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die Trennungsgeldgewährung von Bedeutung sein können.

(3) Trennungsgeld ist innerhalb der Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Dienstantritts, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag mit dem folgenden Tage.

(4) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die zuständige Behörde für die Trennungsgeldgewährung.

§ 15

Übergangsvorschrift

Bei einer vor dem Inkrafttreten nach § 20 Abs. 1 wirksam gewordenen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 wird Trennungsgeld nach den bisherigen Vorschriften gewährt oder weitergewährt, wenn dies für den Anspruchsberechtigten günstiger ist.

§ 16

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

In § 8 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), werden das Wort „siebenhundertfünfzig“ durch das Wort „eintausendfünfhundert“ und das Wort „dreihundertfünfundsiebzig“ durch das Wort „siebenhundertfünfzig“ ersetzt.

§ 17

Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung

(1) Die Auslandsumzugskostenverordnung vom 20. Juli 1966 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1974 (BGBl. I S. 460), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für einen Zeitraum, für den der Umziehende keine Wohnungsmiete zu zahlen hat oder Auslands-trennungsgeld mit Ausnahme des Trennungsgeldes für eine in § 6 Abs. 3 Satz 3 bezeichnete Unterkunft erhält, werden Lagerkosten nach Absatz 1 nur erstattet, soweit sie die Miete für die endgültige Wohnung, bei einer Wohnung im Ausland nach Abzug des Mietzuschusses nach § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes, übersteigen.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Umzugskostenvergütung
bei einem Auslandsaufenthalt
von mehr als drei Monaten
bis zu weniger als zwei Jahren“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steht von vornherein fest, daß ein Beamter, der nicht dem auswärtigen Dienst angehört, für mehr als drei Monate, aber für weniger als zwei Jahre in das Ausland versetzt oder abgeordnet wird, darf ihm für den Hin- und Rückumzug Umzugskostenvergütung höchstens in dem folgenden Umfang gewährt werden:

1. Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als drei bis zu acht Monaten

a) Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise nach § 5 mit der Maßgabe, daß die Gewichtsgrenzen in § 5 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 bei einer Beförderung auf dem Land- und Seewege verdoppelt werden,

b) Erstattung der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung im Inland, wenn diese nicht bewohnt wird, oder der notwendigen Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes,

c) Mietentschädigung (§ 6),

d) Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren für die Wohnung im Ausland (§ 6 a des Gesetzes),

e) Erstattung der Mietvertragsabschlußgebühren (§ 7),

2. bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als acht Monaten, aber weniger als zwei Jahren

a) die Leistungen nach Nummer 1,

b) Erstattung der notwendigen Auslagen für das Befördern eines Personenkraftfahrzeuges oder der notwendigen Garagenmiete für ein bei einem Überseeumzug im Inland zurückgelassenes, stillgelegtes Personenkraftfahrzeug,

c) 40 vom Hundert der Pauschvergütung (§ 10), des Beitrages zum Beschaffen von Sonderbekleidung (§ 12) und des Ausstattungsbeitrages (§ 13) mit der Maßgabe, daß der Beitrag zum Beschaffen von Sonderbekleidung für den Beamten selbst in voller Höhe gewährt werden kann; sonstige Umzugsauslagen nach § 11 werden nicht erstattet.

Wird der Beamte im Anschluß an einen anderen ausländischen Dienstort versetzt oder abgeordnet, können für den neuen Umzug die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 gewährt werden. Sind für den vorausgegangenen Umzug Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b gewährt worden, können sie in derselben Art auch beim neuen Umzug gewährt werden.“

(2) Ist die Umzugskostenvergütung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugesagt, aber der Umzug bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet worden, gelten für den Umzug die bisherigen Vorschriften, wenn dies für den Anspruchsberechtigten günstiger ist.

§ 18

Änderung der Trennungsgeldverordnung

(1) Die Trennungsgeldverordnung vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt nicht bei Abordnungen bis zur Dauer von drei Monaten.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„an die Stelle des Anspruchszeitraumes von einem Monat tritt bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen oder bei mehr als einmonatigen anderen dienstlichen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 der halbe Monat, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 oder bei Kindern die der Nummer 2 erfüllt sind und die Entfernung zwischen der Wohnung am bisherigen Wohnort und der Dienststätte mehr als 300 Kilometer beträgt.“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Entfernungsberechnung ist die kürzeste Strecke bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel einschließlich Zu- und Abgang zugrunde zu legen.“

c) In Absatz 1 wird im neuen Satz 4 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten beim Wegfall oder Entstehen des Anspruchs auf eine halbmonatliche Reisebeihilfe entsprechend.“

e) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung ist auch anzuwenden auf Versetzungen und Abordnungen der im Grenzverkehr tätigen Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland. Zum Dienstort gehört auch sein in- und ausländisches Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 20 Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen.“

Satz 2 gilt nicht bei Versetzungen und Abordnungen bis zur Dauer von 3 Monaten ohne Zusage der Umzugskostenvergütung."

(2) Bei einer vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift wirksam gewordenen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 der Trennungsgeldverordnung wird Trennungsgeld nach den bisherigen Vorschriften bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Paragraphen gewährt oder weitergewährt, wenn dies für den Anspruchsberechtigten günstiger ist.

§ 19

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes und § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Bonn, den 18. Dezember 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1985 (Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985)

Vom 20. Dezember 1984

Auf Grund des

- zuletzt durch Artikel 1 Nr. 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1256 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 33 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 3 Nr. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 55 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Artikels 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist,

- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eingefügt worden ist,

wird nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1983

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	33 293 DM und
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	33 646 DM.

§ 20

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit dem noch einzufügenden § 58 a (Auslandsdienstbezüge bei Abordnungen) des Bundesbesoldungsgesetzes in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über Vergütung bei Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle, zu Lehrkursen und dergleichen von Inlandsbeamten in das Ausland sowie von Auslandsbeamten im Ausland und in das Inland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2032-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

(2) Die §§ 16 und 18 treten am 1. Januar 1985 in Kraft. § 16 ist für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 1984 beendet werden, auch dann zu beachten, wenn sie vor dem 1. Januar 1985 begonnen wurden.

§ 2

**Durchschnittsbeitrag
in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Freiwilliger Mindestbeitrag in den Fällen des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

und Regelpflichtbeitrag in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes

für einen Monat im Jahr 1985 ist der Betrag, der sich ergibt, wenn der für den jeweiligen Zeitraum maßgebende Beitragssatz auf den Betrag von 2 774 DM angewendet wird.

§ 3

**Beitragsbemessungsgrenzen
in der Rentenversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 1985 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

64 800 DM jährlich oder
5 400 DM monatlich

sowie

in der knappschaftlichen Rentenversicherung

80 400 DM jährlich oder
6 700 DM monatlich.

§ 4

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Bezugsgröße im Sinne von § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist im Jahr 1985 ein Betrag von 33 600 DM jährlich oder 2 800 DM monatlich.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel II § 20 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften**

Vom 20. Dezember 1984

Auf Grund des § 19 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In Artikel 27 Abs. 3 a der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. März 1984

(BGBl. I S. 393), wird das Datum „26. Dezember 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1985“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Erste Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Vom 20. Dezember 1984

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

In § 10 Abs. 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), die zuletzt durch § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1987“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler